VERÖFFENTLICHUNGEN
DER HISTORISCHEN REICHSKOMMISSION

DIE NATIONALPOLITISCHE PUBLIZISTIK DEUTSCHLANDS

VOM EINTRITT DER NEUEN ÄRA IN PREUSSEN
BIS ZUM AUSBRUCH DES DEUTSCHEN KRIEGES

EINE KRITISCHE BIBLIOGRAPHIE

VON

HANS ROSENBERG

II. BAND

MÜNCHEN UND BERLIN 1935
VERLAG VON R. OLDENBOURG

Druck von R. Oldenbourg, München

Inhaltsübersicht

Zweiter Band.

Seite

Sechstes Kapitel. Der Konflikt in Preußen bis zum Ausbruch des deutsch-dänischen Krieges. Nr. 647—758 475

I. Das Übergangsministerium Hohenlohe. Nr. 647—678 475

1. Der Hagensche Antrag und die Armeereform. Nr. 647—661 475

2. Aktionsprogramme und allgemeine Betrachtungen zur innerpolitischen Lage. Nr. 662—678 482

a) Liberalismus und Demokratie. Nr. 662—670 482

b) Konservatismus. Nr. 671—678 488

II. Das Ministerium Bismarck. Nr. 679—748 495

1. Die Armeereform. Nr. 679—692 495

2. Grundsätzliche und taktische Erörterungen zur Konfliktslage. Nr. 693—735 502

a) Liberalismus und bürgerliche Demokratie. Nr. 693—710 502

b) Konservatismus. Nr. 711—730 512

c) Politische Arbeiterbewegung. Nr. 731—735 525

3. Der polnische Aufstand und die Konvention mit Rußland. Nr. 736—748 529

III. Zeitschriftenübersicht. Nr. 749—758 538

Siebentes Kapitel. Der preußisch-französische Handelsvertrag, die Zollvereinskrisis und das Problem der deutsch-österreichischen Zollunion. Nr. 759—864 559

1. Handels- und zollpolitische Probleme bis zum Abschluß des preußisch-französischen Handelsvertrages. Nr. 759—775 559

2. Preußisch-französischer Handelsvertrag, Zollvereinskrisis und deutsch-österreichische Zollunion. Nr. 776—856 569

Preußen. Nr. 776—788. — Österreich. Nr. 789—801. — Bayern. Nr. 802—810. — Württemberg. Nr. 811—824. — Südwestdeutschland. Nr. 825—833. — Hannover. Nr. 834—840. — Braunschweig. Nr. 841. — Sachsen. Nr. 842—848. — Hansestädte. Nr. 849—851. — Mecklenburg. Nr. 852. — Vermischtes. Nr. 853—856

3. Zeitschriftenübersicht. Nr. 857—864 619

Achtes Kapitel. Die deutsche Frage im Jahre 1863 und der Frankfurter Fürstentag. Nr. 865—944 633

1. Das Problem der nationalen Erneuerung Deutschlands bis zur Berufung des Fürstentages. Nr. 865—899. 633

a) Allgemeine Erörterungen zur nationalpolitischen Lage. Nr. 865—872 633

b) Die nationalen Parteien. Nr. 873—883 644

c) Reformprogramme und Verfassungsprojekte. Nr. 884—899 651

Seite

2. Der Fürstentag und die österreichische Reformakte. Nr. 900—935 . . . 663
a) Die Anhänger und Kompromißler. Nr. 900—912 663
b) Die Gegner. Nr. 913—929 672
c) Nachwirkungen der Reformaktion. Nr. 930—935 686
3. Zeitschriftenübersicht. Nr. 936—944 693

Neuntes Kapitel. Der Kampf um Schleswig-Holstein. Nr. 945—1202 707

I. Bis zum Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864. Nr. 945—1111 707
1. Die schleswig-holsteinsche Frage bis zum Tode König Friedrichs VII. von Dänemark. Nr. 945—964 707
2. Der Streit um Rechtslage, Thronfolge, Aktionsmethoden und Aktionsziele bis zum Kriegsausbruch. Nr. 965—1022 718
a) Die rechtliche Beleuchtung der Erbfolgefrage und des Londoner Vertrages vom 8. Mai 1852. Nr. 965—991 718
b) Die politische Stellungnahme. Nr. 992—1022 730
3. Vom Kriegsausbruch bis zum Scheitern der Londoner Konferenz. Nr. 1023—1083 749
a) Das Vorgehen der deutschen Großmächte und die Aufgaben des Deutschen Bundes und des deutschen Volkes. Nr. 1023—1072 . . . 749
b) Betrachtungen zur Rechtslage. Nr. 1073—1083 779
4. Von der Londoner Konferenz zum Wiener Frieden. Nr. 1084—1111 . . 783

II. Vom Friedensschluß zur Konvention von Gastein. Nr. 1112—1202 . . . 805
1. Der Streit um das Schicksal der Elbherzogtümer bis zu den preußischen Februarforderungen. Nr. 1112—1132 805
2. Die Rechtsansprüche auf Schleswig-Holstein und Lauenburg. Nr. 1133—1154 819
3. Der drohende Konflikt und seine provisorische Beilegung durch die Gasteiner Konvention. Nr. 1155—1202 828

Zehntes Kapitel. Die deutschen Mächte und der Ausbruch des deutschen Krieges. Nr. 1203—1338 858
1. Der Konflikt in Preußen seit 1864. Nr. 1203—1236 858
a) Liberalismus und bürgerliche Demokratie. Nr. 1203—1216 858
b) Konservatismus. Nr. 1217—1229 865
c) Politischer Katholizismus. Nr. 1230—1231 874
d) Politische Arbeiterbewegung. Nr. 1232—1236 876
2. Die Auseinandersetzung zwischen Zentralisten, Dualisten und Föderalisten in Österreich seit 1864. Nr. 1237—1260 880
3. Die deutsche Verfassungsfrage im Schatten des deutsch-dänischen Krieges. Nr. 1261—1285 902
4. Die Verschärfung der Machtgegensätze, der preußische Bundesreformantrag und der Kriegsausbruch. Nr. 1286—1324 925
5. Zeitschriftenübersicht. Nr. 1325—1338 953

Zeitschriftenregister 977
Personen- und Autorenregister 983

Sechstes Kapitel

Der Konflikt in Preußen bis zum Ausbruch des deutsch-dänischen Krieges.

(Vgl. zu diesem Kapitel auch Nr. 527, 538, 541, 548, 602, 786, 850, 864, 865, 874, 882, 913, 921, 922, 933, 936, 940, 941, 953, 954, 959, 995, 1002, 1227, 1230.)

I. Das Übergangsministerium Hohenlohe.

647. Der Hagen'sche Antrag, Flugblätter des Central-Wahl-Comité's der deutschen Fortschrittspartei. No. IV. (Berlin, Franz Duncker). 3 S. 4^0. [Kopftitel].

In B_7 (Pr. Br. Rep. 30 Berlin C. Polizei-Präsidium Tit. 94, Lit. W. Nr. 178, vol. II, fol. 119ff). — Erläutert und rechtfertigt den Hagenschen Antrag: Das Abgeordnetenhaus „hat leider in der Militärfrage, weil es vor der Entscheidung zurückbebte, provisorisch bewilligt und das Weitere der Zukunft überlassen. Dieser Politik, mit der man keinen Schritt weiter kommt, konnte nicht von neuem nachgegeben werden. In der Gegenwart galt es, das gute Recht zu wahren und das bessere Prinzip zur Geltung zu bringen, so weit es möglich war. Dies bezweckte der Hagensche Antrag, der bei weitem weniger forderte, als die Budgetkommission ursprünglich beschlossen hatte, der aber dem verfassungsmäßigen Recht der bindenden Ausgabebewilligung und wirksamen Kontrolle eine festere Grundlage schon für die Gegenwart gab und es der Zukunft nur überließ, dieselbe weiter auszubauen. Er ging nicht auf die Spezialetats zurück, sondern verlangte nur, daß der Etat für 1862 im Anhalt an die für 1859 gelegte Rechnung spezialisiert werde... Die Neuwahlen stellen jetzt an das Volk die ernste Frage, ob es ein Abgeordnetenhaus haben will, welches das Recht der Ausgabebewilligung und Finanzkontrolle und damit unsere Verfassung zur Wahrheit macht, oder ein Abgeordnetenhaus, dem seine verfassungsmäßigen Rechte nur dazu dienen zu dem, was das Ministerium will, ja zu sagen, und dadurch dem Ministerium die Verantwortung abzunehmen, die Lasten des Volkes aber zu vermehren."

648. (**Müller,** Gustav und **Michaelis,** Otto), Bericht an die Wähler des ersten Wahlkreises des Regierungsbezirks Stettin. (Berlin, Eduard Krause), [1862]. 16 S. 8°.

Kö.

Datiert: Berlin, 15. März 1862. — Kritischer Rechenschaftsbericht über die Gesamttätigkeit des Abgeordnetenhauses in der verflossenen Session vom Standpunkt der Fortschrittspartei. Rechtfertigt die Haltung der Majorität insbesondere gegenüber den Budgetfragen und dem Hagenschen Antrage, bei dessen Annahme es sich darum gehandelt habe, „das der Volksvertretung verfassungsmäßig zustehende Recht einer bindenden Budgetbewilligung und einer reellen Kontrolle der Finanzen zur Wahrheit zu machen und darin um so weniger zu wanken und zu weichen, als die Ausübung dieses Rechtes eine uns zum Heil des Thrones wie des Landes auferlegte patriotische Pflicht bildete. Der aus diesem ersten selbständigen Schritt des Hauses hervorgegangene Konflikt bildet nur eine Phase in der Entwickelung unsres erst in den Anfängen begriffenen Verfassungslebens zu fester Form und lebensvoller Gestaltung."

649. Rede des John **Prince-Smith** zur Berichterstattung an seine Wähler in Stettin am 25. März 1862. Berlin, G. Jansen, [1862]. 14 S. 8°.

B_4; He; Kö.

Rechenschaftsbericht über das Wirken des aufgelösten Abgeordnetenhauses vom Standpunkt der Fortschrittspartei.

650. Rede des Prof. **Roepell** in der Urwählerversammlung zu Breslau am 25. März 1862. (Nach stenographischer Nachschrift.) (Breslau, W. G. Korn), [1862]. 14 S. 8°.

Br_1; Br_2.

Verteidigt in Form eines Rechenschaftsberichtes über das Wirken des aufgelösten Abgeordnetenhauses die Taktik seiner Fraktion, der Fraktion Grabow, gegen die Fortschrittspartei. „Wir unsererseits wollten nicht brechen mit dem liberalen Ministerium und daß wir es nicht wollten, darin liegt die Hauptdifferenz zwischen uns und der Fortschrittspartei... Wir dachten, behalten wir das, was wir haben und gehen wir nicht, um mehr zu gewinnen, das Risiko ein, zu verlieren, was wir haben."

651. Vortrag über die Thätigkeit des aufgelösten Abgeordnetenhauses und über die politische Lage des Landes. Gehalten von dem bisherigen Abgeordneten für den Wahlkreis Wanzleben, Herrn

Schneider, Bürgermeister a. D., am 27. März 1862, vor einer sehr zahlreichen Wähler-Versammlung, im Saale des „Schwarzen Adlers" zu Buckau. Buckau bei Magdeburg, Selbstverlag des Herausgebers (E. W. Lampe), [1862]. 20 S. 8°.

B_1.

Rechtfertigt die Haltung der Fortschrittspartei, insbesondere den Hagenschen Antrag. Das Abgeordnetenhaus will keine Verfassungsverletzung und kein parlamentarisches Regiment, es will nur sein Recht wahren und „die Souveränität des Königs" befestigen. „Ein Gewittersturm tut uns not, und er ist im Anzuge; er wird heilsam sein für das Land. Mag dieser Sturm auch den jungen Baum der Verfassung schütteln — er wird ihn nicht entwurzeln, sondern er wird seine Wurzeln nur befestigen. Dieser Sturm wird den Willen des Volkes kräftigen... Der König steht nicht außerhalb des Volkes, sondern im Volke; der König bildet die Spitze, die Krone des Volkes. Wenn sein Volk gedeiht, wenn es mächtig und kräftig ist, so ist es der König mit ihm; ohne die Kraft des Volkes hat das Königtum auch keine Kraft."

652. Rede des Abgeordneten Dr. **Waldeck** (Geheimen Ober-Tribunalsrath) gehalten in seinem Wahlbezirke auf dem Schützenhofe bei Herford am Sonntag den 13. April 1862. Herford, C. Heidemann, 1862. 16 S. 8°.

Allg. Bibl. 26. VI. 1862. — Kö; Ma.

Rechtfertigt den Hagenschen Antrag und in populärer Argumentation die Gesamttätigkeit des verflossenen Abgeordnetenhauses. „Ich will kein verkappter, ich will ein offner Demokrat sein, der ich immer gewesen bin."

653. An meine Wähler. Von Ludolf **Parisius,** früherem Abgeordneten des Wahlkreises Gardelegen-Salzwedel. (Gardelegen, A. Keller), [1862]. 16 S. 8°. [Kopftitel].

B_5.

Datiert: Gardelegen, 16. April 1862. — Rechtfertigt die Haltung der Fortschrittspartei in dem aufgelösten Abgeordnetenhause, insbesondere den Hagenschen Antrag und die Stellungnahme in der Militärfrage.

654. Spart im Frieden, daß Ihr stark im Kriege seid! Ein Wort an die Wähler in Stadt und Land. (Flugblatt des Central-Comité's der

deutschen Fortschrittspartei. No. III.) (Berlin, Franz Duncker), [1862]. 4 S. 4°. [Kopftitel].

B_4.

Richtet sich vornehmlich gegen die Heeresreorganisation, die als eine technisch unzweckmäßige und für das Land untragbare finanzielle Last charakterisiert wird. „Wir wissen sehr wohl, daß gerade von den jetzigen Wahlen es abhängt, ob Preußen unter dem Regimente der Junkerpartei in Armut und Ohnmacht und dann in Abhängigkeit von Österreich oder Frankreich versinken oder ob es unter dem Szepter eines mächtigen und geehrten Königs ein freies und glückliches Land werden soll. Gott aber bewahre uns vor der Sünde, daß wir in einem so entscheidenden Augenblicke aus feiger Menschenfurcht nachgeben und durch Wahlen gegen unsere Überzeugung und gegen unser Gewissen dem Könige vorlügen sollten, daß wir die Junkerpartei und ihre Freunde auch als seine und als unsere Freunde ansehen!"

655. Politisches Wahlbüchlein zum 28. April und 6. Mai 1862 für Jedermann. Nordhausen, G. Müller, 1862. 36 S. 8°.

B_1; Kö.

Populär gehaltene Wahlflugschrift der Fortschrittspartei. „Wir wollen nichts als Durchführung der beschworenen Verfassung, denn dann kommt alles, was wir bedürfen, sofern dies überhaupt durch den Staat gegeben werden kann, von selbst": Friede, Gerechtigkeit, Freiheit. Die Annahme des Hagenschen Antrages liegt durchaus im Sinne der Verfassung. „Ganz Preußen ist einig, daß wir stark und wehrhaft sein müssen", aber im gegenwärtigen Augenblick ist eher eine Heeresverminderung als eine Heeresvermehrung angebracht. Nicht die Junkerpartei, sondern „wir Verfassungstreue" sind die wahren Schirmer der Krone, denn „nur die Krone ist schön, welche von des Volkes Liebe getragen und von des Volkes Kraft geschirmt wird". In Preußen ruht die Hoffnung Deutschlands auf nationale Einigung, von dem bevorstehenden Wahlausgang hängt Preußens Stellung zu Deutschland und damit Deutschlands Zukunft ab.

656. Rüstow, W., Oberst-Brigadier, Das Preußische Militairbudget für 1862. Ein Hülfsbüchlein für die preußischen Wahlversammlungen und das neue Abgeordnetenhaus. Berlin, O. Janke, 1862. 108 S. 8°.

Allg. Bibl. 1. V. 1862. — B_1; Bo; Er_2; G; L_1; Z.

1862 in 3 Auflagen erschienen. — Rechtfertigt die Haltung des aufgelösten Abgeordnetenhauses und den Hagenschen Antrag. Kritisiert Punkt für Punkt den Militäretat von 1862 und fordert das neue Haus auf, die Roonsche Militärorganisation überhaupt zu verwerfen und statt dessen sich folgenden Reformplan zu eigen zu machen: Die Wehrpflicht ist allgemein. Die preußische Armee besteht aus der Landwehr ersten und zweiten Aufgebotes. Zum ersten Aufgebot gehören alle Wehrfähigen vom 20. bis 30. Lebensjahr; zum zweiten die vom 30. bis 36. Die ins 20. Lebensjahr eintretenden Rekruten bleiben 3 Monate bei der Fahne und werden dann auf die Bataillone der Landwehr ersten Aufgebotes verteilt.

657. Das stehende Friedensheer und die Landwehr in Preußen. Eine militairisch-politische Denkschrift zugeeignet dem preußischen Abgeordnetenhause. Hamburg, Hoffmann & Campe, 1862. 60 S. 8°.

Allg. Bibl. 3. VII. 1862. — B_1; Br_2; G; H_1; Kö.

Eine wirkliche und dauernde Verminderung des Militäretats wird nicht durch die Herabsetzung der Dienstzeit auf 2 Jahre, sondern durch die Reduktion des stehenden Heeres erreicht. Für die militärische Ausbildung ist einjährige Dienstzeit völlig ausreichend. An der Landwehr muß um so mehr festgehalten werden, als ihre militärische Leistungsfähigkeit eine Tatsache ist. „Das Abgeordnetenhaus ist es, das die Fahne vorantragen soll... Nicht das Schweigen und Jasagen ist seine Aufgabe, sondern das offene Reden und das laute Nein gegenüber den Armeeorganisationsplänen der Reaktion!"

658. Luck, W. v., Major a. D., Verfasser von „A. E. J. O. U." usw., Wo liegt der Hase im Pfeffer? Militärisches Sendschreiben an alle freisinnigen Abgeordneten. Berlin, Rudolph Wagner, 1862. 192 S. 8°.

Allg. Bibl. 7. VIII. 1862. — B_1; Bo; G; Kö; Z.

Zweite Auflage. Ebda., 1862. 144 S. 8°.

Allg. Bibl. 21. VIII. 1862. — B_5.

Vorwort der 1. Auflage datiert: Berlin, 5. Juli 1862; das der 2.: Berlin, 3. August 1862. — Skizziert die im Zeichen des Scheinkonstitutionalismus stehende innerpolitische Lage und kritisiert Preußens auswärtige Politik in den letzten Jahrzehnten. Da Preußen keine wirkliche Großmacht ist und ohne Verbündete weder mit England noch mit Frankreich erfolgreich Krieg führen kann, da Preußen nur eine tituläre Großmacht ist, ist es sinnlos, für einen leeren Titel, d. h. für den Militäretat, mehr als die Hälfte der Staatseinnahmen auszu-

geben. Das Abgeordnetenhaus muß daher von den ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechten energisch Gebrauch machen und nur solche Forderungen bewilligen, die für die Sicherheit des Staates unerläßlich sind. Es genügt, wenn jährlich ca. 63000 Rekruten in das mit einer zweijährigen Ausbildung sich begnügende stehende Heer eingereiht werden, das aus den Leuten vom 21. bis 28. Jahre besteht. Die Leute vom 23. bis 28. Jahr bilden die Reserve, die vom 28. bis 30. die Landwehr. — Gegen diesen Plan wendet sich vom konservativen Standpunkt die Schrift: Noch ein Wort zum näheren Verständniß der Broschüre: Wo liegt der Hase im Pfeffer? Militärisches Sendschreiben an alle freisinnigen Abgeordneten von W. v. Luck, Major a. D. Von einem älteren Offizier. Berlin, F. Heinicke, 1862. 32 S. 8°. (*B_1; Kö*).

659. [**Siemens,** Werner], Zur Militairfrage. Ein Vorschlag. Berlin, Julius Springer, 1862. 15 S. 8°.

Allg. Bibl. 24. VII. 1862. — B_1; Br_2; Kö.

Die Armeereorganisation läuft auf die faktische Beseitigung der Landwehrverfassung hinaus. Das neue Heer steht außer aller Beziehung zu der Nation. Zwei reformbedürftige Mißstände sind an der bisher bestehenden Heeresverfassung unbestreitbar: die Offensivbewegungen hindernde Schwerfälligkeit und der Dualismus zwischen Linie und Landwehr. Eine Rückkehr zu der alten Landwehrverfassung ist nicht tunlich. Andererseits kann aber auch die neue Organisation in ihrer jetzigen Form nicht beibehalten werden; „denn sie wirkt schädlich auf die politische Freiheit, sie führt die Scheidung zwischen Volk und Heer bis zum äußersten durch, sie macht aus einem Volksheer ein Soldatenheer, und sie lähmt die gewerbliche Entwickelung des Landes, weil sie unerträglichen Druck auf dasselbe legt". Um das gute Alte mit dem guten Neuen zu verbinden, empfiehlt sich folgende Lösung: Von einer Neubildung von Truppenkörpern und einer Vermehrung der aktiven Offiziere wird Abstand genommen. Im Kriegsfall wird die Reserve unter die aktiven Gruppen verteilt und auf diese Weise die Linie verdoppelt. Auch das Offizier- und Unteroffizierkorps wird auf diese Weise aufgefüllt. Bei vermehrter Aushebung und zweijähriger Dienstzeit genügt der dritte Jahrgang, um das Linienheer auf 200000 Mann zu bringen. Mit dem Ablauf des 3. Dienstjahres tritt der Soldat in die Landwehrreserve über, in der er 4—5 Jahre verbleibt. Die Landwehrreserve wird nur im Kriegsfall einberufen, die Feldarmee wird dadurch 400000 Mann stark und das Heer erhält dadurch vorzugsweise Landwehrgepräge. Den Abschluß

würde die Reform darin finden, daß die Landwehrreservisten mit dem 27. Lebensjahr in die „unter eigenen Offizieren als besondere Armee bestehende Landwehr zweiten Aufgebotes" übertreten, die lediglich in Kriegszeiten zum Schutz des Landes und der Festungen verwandt wird.

660. Die Nothwendigkeit der neuen Militair-Organisation, hergeleitet aus den Ereignissen der Jahre 1848 und 1849. Nach den Papieren eines verstorbenen preußischen Officiers. Magdeburg, Emil Baensch, 1862. 32 S. 8°.

Allg. Bibl. 18. IX. 1862. — B_1; Br_2; Kö.

Gegenüber dem demokratischen Ansturm von 1848 hat die preußische Linienarmee ihre vollste Schuldigkeit getan. Wie damals so ist auch jetzt das Vaterland wieder in Gefahr. „Daher ist es heilige Pflicht eines jeden Ehrenmannes, alles zu tun, was in seinen Kräften steht, um das Heer zu stärken, damit es wiederum dem einbrechenden Sturme gewachsen ist." Die in echt konservativem Geiste unternommene Heeresreorganisation durch das Landwehrsystem ersetzen zu wollen, ist völlig unmöglich, da die Landwehr, wie im einzelnen dargelegt wird, bei fast allen Gelegenheiten versagt und sich als unzuverlässig, disziplinlos und militärisch untüchtig erwiesen hat. In jeder Beziehung ist das Landwehrsystem heute überlebt; politisch aber ist es geradezu eine schwere Gefahr. „Das Volk ist in Parteiungen zerfallen; die Landwehr ist aber das Volk, und so müssen denn auch folgerecht die Parteiungen aus dem Volke in die Landwehr übergehen." Läßt die Regierung sich erweichen, gibt sie dem Drängen der „demokratischen" Partei nach und stellt die Landwehr in ihrer früheren Gestalt wieder her, „dann hätten wir in unserem Vaterlande die Revolution in Permanenz", dann heißt es: „Adieu, Preußische Monarchie!" Den Abgeordneten, die das Landwehrsystem verteidigen, kann man nur eines erwidern: „Schuster bleib bei Deinem Leisten und sprich nicht über Dinge, welche Du nicht verstehst!"

661. Eine Denkschrift zur Militair-Frage. Als Manuscript gedruckt. Cöln, Ad. Lesimple, 1862. 32 S. 8°.

Allg. Bibl. 10. VII. 1862. — B_1; Bo.

Der Verf. richtet nach seinem eigenen Geständnis diese Schrift nur an diejenigen, „die wie er selbst, von der Maxime ausgehen, ihre Bestrebungen den Ansichten der Regierung unterzuordnen". Gemäß dieser Einstellung ergibt sich als Leitgedanke: „Der Landtag muß vor allem die Gesetze respektieren, die Wehrverfassung vom Jahre

1814 ist Landesgesetz und bestimmt die dreijährige Dienstzeit im stehenden Heere und die Rechte der Krone in betreff der Organisation und Formation des Heeres. Nur diese kann eventualiter eine Herabsetzung der Dienstpflicht herbeiführen. Werden die Bestimmungen dieses Gesetzes prinzipiell verletzt, oder werden disponible und zur Durchführung des Gesetzes nötige Mittel prinzipiell verweigert, so wird der gesetzliche Boden verlassen, dann hört die loyale Opposition auf und es beginnt die Rebellion. Sollte dieses bedauerliche Ereignis tatsächlich eintreten, so kann kein loyaler Untertan der Regierung zumuten, mit den Feinden der Gesetze zu unterhandeln und ihren Forderungen entgegenzukommen, denn dann gilt es vor allem die durchaus nötige Achtung vor dem Gesetz mit aller Energie aufrechtzuerhalten."

662. Die neue Aera oder Regentschaft und Königthum in Preußen vom 9. October 1858 bis 11. März 1862. Sonderhausen, G. Neuse, 1862. 96 S. 8°.

Allg. Bibl. 10. VII. 1862. — Br_2; G.

Referierende Überschau über den Gang der preußischen Innen- und Außenpolitik vom Standpunkt der Fortschrittspartei. Charakteristisch das Schlußwort: „Der Zukunft gehört die Verwirklichung der politischen Fortschrittsgedanken: Wiederherstellung der Herrschaft des Gesetzes, wirksame Kontrolle der Verwendung der Steuern durch die Volksvertretung und ein wahrhaft konstitutionelles Königtum, das die Verfassung als die notwendige und heilsame Schranke der Willkür erkennt".

663. Aufruf. [Unterzeichnet:] Das Central-Wahl-Comité der deutschen Fortschrittspartei. (Berlin, Franz Duncker), [1862]. 2 S. 4°. [Kopftitel].

Im Besitz von B_7 (Pr. Br. Rep. 30 Berlin C. Polizei-Präsidium Tit. 94. Lit. W. Nr. 178, vol. II, fol. 128f.). — Datiert: Berlin, 14. März 1862. Die liberalen Parteien, einig in den politischen Zielen, differieren lediglich in der Beurteilung der Vergangenheit und in der Auffassung der gegenwärtig anzuwendenden Mittel. Die Wahlen von 1861 haben über die reaktionäre Feudalpartei unwiderruflich entschieden. „Im unversöhnlichen Widerspruch mit den lebendigen Kräften unserer Zeit wird diese Partei, die nie den Staat, sondern nur ihre Geltung im Staate will, durch die Wahlen und mit dem Willen des preußischen Volkes niemals wieder in Preußen regieren. Sie ist nichts, sobald sie nicht von der Macht der Regierung künstlich gestützt und getragen

wird." Die an die Wahlbewegung geknüpften Hoffnungen auf einen zeitgemäßen Ausbau „unserer noch in den wesentlichsten Punkten unvollendeten Verfassung" und auf eine „Wiederanknüpfung der Gesetzgebung an die große Zeit der preußischen Wiedergeburt" sind leider unerfüllt geblieben. Bei dieser Lage der Dinge ist es die Pflicht des Abgeordnetenhauses, ohne Rücksicht auf die Personen der leitenden Staatsmänner unabhängig und entschlossen der Regierung gegenüber das verfassungsmäßige Recht des Volkes zu wahren. Da es auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung zur Zeit nur wenig erreichen kann, so muß es die entscheidende Macht, die es in der Kontrolle über die Geldmittel des Landes besitzt, ausnutzen. „Wir sind überzeugt, daß die Regierung sich weder auf einem gedeihlichen Wege noch im Einklang mit der Einsicht und dem Willen des Volkes befindet, wenn sie durch die neuen Militäreinrichtungen die wirtschaftlichen Kräfte des Landes übermäßig spannt, wenn sie daneben den geistigen und materiellen Interessen die freie Entwickelung versagt, welche die Spannkraft des Volkes erhöhen würden und wenn sie für die übergroßen Lasten nicht einmal durch die Erfolge einer volkstümlichen und nationalen Politik entschädigt." Der Boden der Verfassung, „auf dem sich allein in gesetzlicher Ordnung das Banner des Fortschritts entfalten kann", muß in den bevorstehenden Kämpfen ungeschmälert behauptet werden. „Eine Niederlage auf diesem Boden würde ein schweres Unheil für Preußen, für ganz Deutschland sein. . . . Die Feinde Preußens hoffen auf eine lähmende Fortdauer des begonnenen Haders. Das deutsche Volk aber, welches wohl der preußischen Regierung, nicht mehr dem preußischen Volke entfremdet werden kann, weiß, daß die Zukunft Preußens nur in der freiheitlichen Entwickelung liegt und daß diese in Preußen für ganz Deutschland gesichert werden muß."

664. Flugblatt des Central-Wahlcomités der constitutionellen Partei in Berlin. (Berlin, Trowitzsch & Sohn), [1862]. 4 S. 8°.

Bo.

Datiert: Berlin, 3. April 1862. — Protestiert gegen die von der Regierung ausgegebene Wahlparole: „Königlich oder parlamentarisch". Betont die entschieden monarchische Gesinnung und den maßvoll vermittelnden Charakter der „konstitutionellen Partei": „Eine Schmälerung der Rechte der Krone ist seit der Beeidigung der Verfassung von keiner Seite, auch nicht von den äußersten Parteien versucht worden". Wendet sich gegen den Hagenschen Antrag, erklärt sich jedoch ausdrücklich für die unbedingte Wahrung des dem Abgeord-

netenhause zustehenden Rechtes auf Kontrolle über die Staatseinnahmen und Ausgaben. „Was das preußische Volk will und was es nicht länger entbehren kann, das ist der endliche Abschluß des Kampfes zwischen Bürger- und Junkertum." Zu diesem Zweck bedarf es vor allem der Schaffung einer freisinnigen ländlichen Gemeindeordnung und der Weiterführung der von dem Ministerium Hohenzollern angebahnten Reformpolitik.

665. Lassalle, Ferdinand, Über Verfassungswesen. Ein Vortrag gehalten in einem Berliner Bürger-Bezirks-Verein (am 16. April). Berlin, G. Jansen, 1862. 32 S. 8°.

Allg. Bibl. 12. VI. 1862. — B_1; B_5; H_2.

Erörtert die Frage nach Begriff und Wesen der Verfassung, unterscheidet zwischen „wirklicher" und „geschriebener" Verfassung. Versteht unter „wirklicher Verfassung" den Ausdruck der „in einem Lande bestehenden, tatsächlichen Machtverhältnisse". Eine „geschriebene" Verfassung ist nur dann eine „gute" und „dauerhafte", wenn sie der „wirklichen" Verfassung entspricht. Die preußische Verfassung von 1848 hat nicht diesem Grundsatz entsprochen, zumal eine Umwandlung des Fürstenheeres in ein Volksheer damals unterblieben ist. „Die wirklichen, tatsächlichen Machtverhältnisse im Lande umgestalten, in die Exekutive eingreifen, so sehr eingreifen und sie tatsächlich so sehr umformen, daß sie sich nie wieder selbständig dem Willen der Nation entgegenstellen konnte, — das war es, worauf es damals ankam, und was vorausgehen mußte, damit eine geschriebene Verfassung von Dauer sein konnte." Da sie keine „wirkliche" Verfassung ist, muß sie abgeändert werden, „nach rechts oder links hin, aber bleiben kann sie nicht". „Verfassungsfragen sind ursprünglich nicht Rechtsfragen sondern Machtfragen; die wirkliche Verfassung eines Landes existiert nur in den reellen, tatsächlichen Machtverhältnissen, die in einem Lande bestehen; geschriebene Verfassungen sind nur dann von Wert und Dauer, wenn sie der genaue Ausdruck der wirklichen, in der Gesellschaft bestehenden Machtverhältnisse sind."

666. [**Rößler,** Constantin], Die liberalen Parteien angesichts der Zukunft Preußens. Berlin, Julius Springer, 1862. 53 S. 8°.

Allg. Bibl. 1. V. 1862. — B_1; Bo; G; Kō; L_1; Z.

Datiert: April 1862. — „Die 1848 gewonnene Wahrheit heißt: Die Bürgschaft der deutschen Zukunft liegt in der staatlichen Einigung Deutschlands mittelst Ausschließung Österreichs und durch den

Anschluß der deutschen Scheinstaaten an die einzige, obschon unfertige Staatsbildung, welche der Genius des deutschen Volks versucht hat, an das Königreich der Hohenzollern." Im übrigen aber heißt es, die historischen Gegensätze aus der Zeit von 1848 aufgeben und sich nicht auf eine bestimmte Form der Lösung von Fragen versteifen, die in einer erneuten Gestalt eine sorgfältige Prüfung erheischen. Gibt von diesen Gesichtspunkten aus einen kritischen Überblick über das Verhalten der Regierung und der Parteien während der „Neuen Aera" und beleuchtet, die Notwendigkeit der Heeresreform anerkennend, die Ursachen für das erneute Scheitern der nationalen und liberalen Hoffnungen. Erörtert den Gegensatz zwischen der altliberalen und der Fortschrittspartei, insbesondere in bezug auf ihre Stellung zum Hagenschen Antrag. In die Verteidigungsstellung zurückgeworfen, müssen die liberalen Parteien zusammengehen und den Grund zu einer positiven Verständigung für die Zukunft legen.

667. Gutsmuths, Freimund, Patriotische Untersuchungen bezüglich preußischer Zustände. VIII. Konservative Politik. — Konstitutionelle Rundschau. — Preußens Beruf in Deutschland. Hamburg, Hoffmann & Campe, 1862. 171 S. 8°.

Allg. Bibl. 15. V. 1862. — B_1; G; Kō.

Rechtfertigt den Zweck der „Patriotischen Untersuchungen" (vgl. Nr. 247), der in der „konservativen Tendenz" bestanden habe, durch Darlegung der Reformbedürfnisse Volk und Regierung miteinander zu versöhnen und das Ministerium Hohenzollern-Auerswald zu erhalten. An dieser Tendenz muß festgehalten werden. Preußen, zur Hegemonie in Deutschland berufen, muß zuvor eine allgemeine Gesetz- und Verfassungsrevision in liberalem Sinne in die Wege leiten unter Anknüpfung an das Stein-Hardenbergische Reformwerk und an Steins Ideen: „Was dem Staate an extensiver Größe abgeht, muß er durch intensive Kraft gewinnen"; „Das Alte ist vergangen, es muß alles neu werden." Weist im einzelnen nach, daß die grundlegenden Bestimmungen der preußischen Verfassung erst noch in die Wirklichkeit umgesetzt werden müssen. „Eine feste, liberale Regierung ist zuerst und zumeist von Nöten! Sie ist mächtiger und nützlicher als eine liberale, reformierende Gesetzgebung."

668. J. v. R., Königthum und Volksthum. Ein Wort über unsere politische Lage in Hinblick auf den Ausfall der jüngsten preußischen Wahlen. Berlin, Julius Springer, 1862. 31 S. 8°.

Allg. Bibl. 12. VI. 1862. — B_1; B_2; Ka_2.

Die Wiederwahl der liberalen Abgeordneten zeugt von der politischen Reife der Majorität des preußischen Volkes. „Wir wollen eine vernünftige Politik", den Verfassungstaat, dessen Sinn mit dem Worte zu umschreiben ist: „Autorität und Majorität. Die Kopula ist der Schwerpunkt, den wir die Souveränität des Staates nennen". Die Regierung muß daher sein „königlich und parlamentarisch". Der Verfassungsstaat ist „kein Zwangsinstitut, sondern eine souveräne Gemeinschaft zur Verwirklichung der vernünftigen menschlichen Freiheit auf friedlichem Wege rechtlicher Vereinbarung". Die Kriegserklärung der Regierung an die Fortschrittspartei ist völlig ungerechtfertigt, zumal diese Partei nichts anderes will „als den richtig verstandenen und richtig gehandhabten Verfassungsstaat". Zu Unrecht behauptet die gegenwärtige Regierung, daß die Fortschrittspartei den Schwerpunkt der staatlichen Gewalt von der Krone in die Landesvertretung verlegen und aus dem Königtum die Demokratie machen wolle. „Nur die Demagogie und der Romanismus des Auslandes sowie der Feudalismus des Inlandes sind unsere wahren Feinde." Solange der Verfassungsstaat nicht durchgeführt ist, ist eine Versöhnung zwischen Königtum und Volkstum ebensowenig möglich wie eine Lösung der deutschen Frage: Die Konstituierung eines deutschen Bundesstaates unter preußischer Führung, der in ein völkerrechtliches Bundesverhältnis zu Österreich zu treten hätte.

669. [**Rößler,** Constantin], Die bevorstehende Krisis der preußischen Verfassung. Berlin, Julius Springer, 1862. 48 S. 8°.

Allg. Bibl. 24. VII. 1862. — B_1; Br_2; G; Kö.

Datiert: 30. Juni 1862. — Entwickelt die Theorie vom bürgerlichen Verfassungstaat in der Form der konstitutionellen Monarchie. Ihr Wesen ist die Harmonie der Staatsgewalten, ihre Bürgschaft „das eigene Gewissen der Staatsgewalten und die Achtung vor dem allgemeinen Gewissen". Untersucht kritisch, wie und mit welchen Mitteln von monarchisch-absolutistischer und demokratischer Seite versucht wird, den sittlichen Gedanken der Verfassung zu zerstören und auf mechanischem Wege das Übergewicht der fürstlichen Gewalt, bzw. der Volksvertretung herzustellen. „Wenn ein Staat wenigstens die Hauptorgane einer entwickelten Verfassung besitzt, und es bricht zwischen den Staatsgewalten ein Konflikt aus, so ist die Entscheidung dieses Konfliktes keine Machtfrage, aber auch keine Rechtsfrage, sondern eine Gewissensfrage." Schildert das Schicksal der Heeresvorlage seit 1860 und die gegenwärtige Konfliktssituation. „Wenn das Abgeordnetenhaus das Militärbudget streicht, so über-

nimmt es nicht nur für seinen Teil leichtsinnig die schwerste Verantwortlichkeit, sondern es wälzt eine noch stärkere Last der Verantwortung auf den Träger und die Diener der Krone, welche nach einem solchen Beschluß des Abgeordnetenhauses die Geschicke des Landes in die Hand nehmen sollen. Darin liegt der Verfassungskonflikt." Der große Irrtum ist, daß man glaubt, es handle sich bei dem Steuerbewilligungsrecht um die Steuererhebung und nicht um die Steuerverwendung. Die Permanenz der Steuern ist schon durch die Natur der Sache und den Artikel 100 der Verfassung begründet. Das Steuerbewilligungsrecht kann nicht zu einem mechanischen Mittel ausarten, die Entscheidung in Gesetzgebung und Verwaltung allein auf die Seite der Volksvertretung bringen zu wollen. Diejenigen Teile des Budgets daher, denen beide Kammern und die Regierung zugestimmt haben, muß die Regierung ausführen, „wenn sie nicht mutwillig den Staat zum Stillstand bringen, d. h. den Rechtsbruch hervorrufen will. So bliebe der Regierung nichts übrig, als das verkürzte Budget gesetzlich anzunehmen und die Armee mit einer großartigen Etatüberschreitung zu erhalten". Nur durch eine Reform des Herrenhauses und die Annahme eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes würde bei einem derartigen Vorgehen das Abgeordnetenhaus im Jahre 1863 in der Lage sein, „die Minister wegen der angekündigten Etatüberschreitung in Anklagestand zu versetzen oder ihnen die Indemnität zu erteilen. Mit dieser Sprache wäre der Verfassungskonflikt beseitigt." Zu einer solchen Sprache jedoch gehört der rechte Mann. Voll Hoffnung blicken die Augen der Patrioten auf Georg v. Vincke, Bismarck und den General v. Bonin, die als Führer eines neuen Ministeriums in Frage kommen.

670. Vorwärts mein Preußenvolk! Ein Wort zum Verständniss. Von einem Mitgliede der deutschen Fortschrittspartei in Preußen. Leipzig, Wilhelm Violet, 1862. 56 S. 8°.

Allg. Bibl. 16. X. 1862. — Br_2; D_1; H_1; K_1; $K\bar{o}$; W_1.

Geschrieben im September 1862. — Weder der Liberalismus noch die Krone, sondern die aus dem agrarischen Feudaladel, der neupreußischen Bürokratie, der pietistischen Orthodoxie und dem spezifischen Militäradel sich zusammensetzende Feudalpartei steht dem Ausbau der preußischen Verfassung im Geiste des besonnenen Fortschritts entgegen. „Preußens geschichtliche Mission ist, der Kristallisationspunkt für die einheitliche Gestaltung Deutschlands zu werden." Dieses Ziel kann nur durch die Vernichtung des ständisch-absolutistisch gerichteten Feudalismus erreicht werden. Die Mittel

hierzu liegen: 1. in der Sicherung eines freisinnigen Abgeordnetenhauses, in dem die Fortschrittspartei den Kern bildet; 2. in der Herstellung einer parlamentarischen Regierung, die ihre Mitglieder der Majorität des Landtages entnimmt und in Übereinstimmung mit dieser Majorität regiert, denn „das System des Scheinkonstitutionalismus ist nicht haltbar, schadet dem Ansehen der Krone und führt in seinem endlichen Resultate zur sittlichen Zerrüttung"; 3. in dem Heranbilden einer aufgeklärten öffentlichen Meinung und einer besonnenen freien Presse; 4. in der Umgestaltung des Beamtentums im Sinne des Rechtsstaates durch Einführung einer auf dem Prinzip der Selbstverwaltung beruhenden Provinzial-, Kreis-, Stadt- und Landgemeindeordnung; 5. in der Einigkeit zwischen Armee und Volk durch Herstellung eines Kompromisses in der Militärfrage, wobei die Regierung die Initiative ergreifen muß; 6. in der Aufklärung des Bürgertums über das wahre Wesen des Verfassungsstaates. — Das preußische Volk will Frieden und Eintracht mit seinem Könige und nicht das Souveränitätsrecht für sich in Anspruch nehmen. Um dieses Ziel zu erreichen, muß es mit gesammelter Kraft den Einfluß der Zwietracht säenden Feudalpartei brechen.

671. Hundt von Hafften, Der Standpunkt unserer Armee, der Verfassung und sich selbst gegenüber. Militairische Aufsätze mit einem Politischen Vorwort. 2. verb. Auflage. Berlin, Reichardt & Zander, 1862. 204 S. 8°.

Allg. Bibl. 12. VI. 1862. — B_1; D_2; Ka_2; Kö; L_1.

1862 in 4 Auflagen erschienen. — „Der Kampf zwischen Volkssouveränität und Legitimität, zwischen Konstitution und Monarchie, zwischen Freiheit und Unterordnung, zwischen Gesetz und Gesetzlichkeit, zwischen Individualität und Autorität, zwischen parlamentarischer oder königlicher Regierung scheint sich in Preußen auf eine Entscheidungsschlacht vorzubereiten." Die Armee hat erkannt, daß die liberalen Bestrebungen auf „Ausbau der Verfassung" nichts anderes als Versuche sind, das monarchische Prinzip in Preußen systematisch zu schwächen, Fürst und Volk voneinander zu trennen und „die Armee zum eigentlichen Objekt der Wühlerei" zu machen. Daher hat es sich bei der Armeereorganisation von vornherein nicht um das Geld, sondern um das Prinzip gehandelt. „Für eine parlamentarische Regierung wollen sie das Geld gerne bewilligen; einem starken Königtum aber die Mittel seiner Existenz entziehen. . . . Die absolute Regierungsform war für Preußen eine Notwendigkeit, also eine Wahrheit. . . . Die parlamentarische Regierungsform ist eine

Lüge. . . . Die preußische Verfassung als solche ist ein Irrtum." Da die Armee dem Bereiche der Politik entzogen bleiben muß, darf eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung nicht erfolgen. Die Aufgabe der Volksvertretung hat sich darauf zu beschränken, „die Machtfülle des preußischen Königtums zu ergänzen und zu beleben". Mit dem Zweikammersystem muß gebrochen werden. „Anstatt einer Vertretung der Stände, eine Vertretung der Interessen; das ist deutsch, das ist preußisch. . . . Keinen Antagonismus mehr, sondern Dualismus von Volk und Fürst, beide als gleichberechtigte Mächte dem Staate gegenüber, so will es die preußische Geschichte! Auf Seite der Exekutivgewalt steht die Armee, die Organisation der Tat; sie bewahrt der Krone die Freiheit der Handlung; auf Seite der Legislativgewalt steht der vereinigte Landtag der Monarchie, die Repräsentation des Wortes; sie als Organ des Volkswillens bewahrt dem Volke die Freiheit der Rede und der Schrift. . . . Nach außen ist das Heer Arm und Schild deutscher Nation, nach innen der Repräsentation des Wortes gegenüber die Organisation der Tat, welche die Monarchie zu stützen und zu befestigen, das Volk zu guten Staatsbürgern zu erziehen und die Abhängigkeit der Krone von einem parlamentarischen Regimente unmöglich zu machen hat. . . . Um den Süden zu gewinnen, muß es in der Politik eine unserer Hauptaufgaben sein, da wo es sich nicht um preußische Fragen handelt, den spezifisch preußischen Beigeschmack zu vermeiden und überall den deutschen Standpunkt möglichst hervorzuheben. Die Kräfte werden sich doch nach Naturgesetzen dahin wenden, wohin sie sich angezogen fühlen. Der Nationalverein in seinem unzeitgemäßen Eifer für Preußenmacherei hat den großen Fehler begangen, nicht gleich von Anfang an entschieden zu erklären: wir wollen kein einiges Deutschland ohne ein deutsches Österreich."

672. Die Ursachen der Auflösung des Abgeordnetenhauses. Denkschrift des monarchisch-constitutionellen Wahlvereins in Berlin. I. Der Beschluß wegen größerer Specialisierung des Staatshaushaltsetats. 24 S. 8°. II. Sonstiges Verhalten in der äußeren und inneren Politik. 29 S. 8°. Berlin, (Kgl. Geheime Oberhofbuchdruckerei), 1862.

B_1; B_5.

I. Die Annahme des Hagenschen Antrages bedeutet eine Verfassungsverletzung und eine Gefährdung von Preußens Sicherheit und Machtstellung. Das eigentliche Ziel dieses Beschlusses ist, „das Recht der Krone zu beseitigen, durch den unscheinbar als eine bloße Form einzuführenden detaillierten Inhalt des Budgets das bisherige

Machtverhältnis zwischen Krone und Parlament auf dem Gebiete der Finanzverwaltung zu alterieren, die Grenzlinie zwischen beiden zum Nachteil der Krone zu verrücken, den Schwerpunkt der innersten Finanzverwaltung allein auf die Seite des Parlaments zu verlegen", dem Könige die Heeresgewalt zu entreißen und das Heer in ein Parlamentsheer zu verwandeln. II. Charakterisiert die Tätigkeit des aufgelösten Abgeordnetenhauses als unfruchtbar und die Staatsinteressen schädigend. Die von der liberalen Majorität eingebrachten Anträge haben nur den Zweck verfolgt, der Regierung Verlegenheiten zu bereiten. Die außenpolitischen Anträge bedeuten darüber hinaus eine Verletzung der Verfassung, da sie das Recht des Königs, die auswärtige Politik allein zu bestimmen, beeinträchtigen. Lehnt aufs schärfste die Anträge zur deutschen Frage ab, da sie auf dem Standpunkte des Vertrags- und Rechtsbruches, der Revolution ständen und auf einer völligen Verkennung der Machtverhältnisse beruhten. „Eine Leitung der Politik im Sinne jener Anträge kann nur die vorhandenen Gegensätze, mit denen doch zu rechnen ist, schärfen, Deutschland vollends ohnmächtig machen, Preußen isolieren, den Bundesgenossen feindlich gegenüberstellen und endlich in die Lage bringen, entweder von seinen laut verkündeten Plänen abzusehen oder einen Eroberungskrieg zu führen und die Allianz der Revolution zu suchen." Auf derselben Linie liegt der Antrag auf Anerkennung des Königreichs Italien, der im Gegensatz steht zu dem wahren Interesse Deutschlands, das die Wiederherstellung des österreichischen Einflusses in Italien fordert, und der auf „die solidarische Verbindung der revolutionären Interessen durch ganz Europa" hinausläuft. Das Abgeordnetenhaus hat sich durch seine Anträge zum Anwalt der „Ideen von 1789" gemacht, deren Verwirklichung notwendig „zur Mißachtung aller sittlichen Güter einer Nation, zur Barbarei und zum Despotismus des Säbels führen muß". Nicht minder verderblich sind die innerpolitischen Anträge auf Aufhebung der Gewerbeordnung und Einführung der Gewerbefreiheit, deren Verwirklichung den städtischen Mittelstand der Herrschaft des Kapitals aufopfern würde, die Anträge auf Wiedereinführung der „verbesserten" Gemeindeordnung von 1850, auf Reform der Finanzverwaltung, auf Abänderung der Heeresverfassung und auf Regelung der Verhältnisse der christlichen Kirchen und Schulen.

673. Zum Ausbau der preußischen Verfassung. Berlin, R. Wagner, 1862. 48 S. 8°.

Allg. Bibl. 3. VII. 1862. — B_1; B_2.

Ende Juli in 2. Auflage erschienen. Datiert: Aus dem April 1862. — Die konservative Partei bedarf eines konkreten Aktionsprogrammes. Die zentrale Frage ist jetzt: Königliches oder parlamentarisches Regiment, Monarchie oder Volksherrschaft? Soll der Staat nicht aus den Fugen geraten, so muß der König bei der Besetzung der Minister- und der anderen hohen Verwaltungsposten die endgültig entscheidende Stimme haben. Der Konflikt zwischen Regierung und Abgeordnetenhaus muß endlich beseitigt werden. Zu diesem Zweck bedarf es einer Abänderung des das Staatshaushaltsgesetz betreffenden Art. 99 der Verfassung. Läßt sich das nicht erreichen, so ist ein neues Gewohnheitsrecht zu schaffen, wonach die Regierung das Recht erhält, „falls sie mit dem Landtag über das neue Budget sich nicht vereinigen kann, nach Maßgabe des Budgets des letztverflossenen Jahres die Verwaltung fortzuführen" oder aber auf Grund eines für alle Konfliktsfälle gültigen Normaletats. „Wir müssen an äußerer Macht fortschreiten oder zurückgehen, wir müssen Herren werden in Deutschland oder wir hören auf, Großmacht zu sein. Darum brauchen wir eine Verfassung, die eine augenblickliche Entfaltung der ganzen Kraft ermöglicht."

674. Hauboldt, Max, Verfasser von „Die böse Noth der schweren Zeit", „Der Bankenunfug", „Quousque tandem" etc. etc., Volkswahlen ein Unding. Mit besonderer Beziehung auf Preußen und dessen gegenwärtige Verhältnisse. Leipzig, Emil Deckmann, 1862. 31 S. 8°.

Allg. Bibl. 22. V. 1862. — D_1; Kö.

Datiert: Leipzig, 5. Mai 1862. — Volkswahlen sind ein Unding, denn „es gibt nur Wahlen, bei denen einzelne den großen Haufen willenlos leiten". An die Stelle des Repräsentativsystems muß ein ständisches System treten, bei dem die einzelnen Ständevertreter von den Regierungen ausgewählt, Beamte jedoch ausgeschlossen werden. Das preußische Volk muß sich ermannen und zur Begründung einer starken Monarchie vom Könige eine neue Verfassung verlangen.

675. Demokraten und Conservative. Potsdam, Eduard Döring, 1862. 52 S. 8°.

Allg. Bibl. 5. VI. 1862. — B_1; B_2; K_1.

Geht aus von Betrachtungen zur allgemeinen Parteienlehre: Das Parteiwesen zerfällt mit Naturnotwendigkeit in allen Gesellschaften und zu allen Zeiten in zwei Parteien: „Die einen sind die,

welche durch den Reiz der Neuheit zu Veränderungen getrieben werden, die anderen die, welche am Alten und Hergebrachten hängen". Der Entwicklungsgang der Menschheit folgt einem Mittelweg, der das Gleichgewicht zwischen beiden Parteien herstellt. Das aus der Aufklärung erwachsene Prinzip der gegenwärtigen Zeit ist das der Demokratie, „innerhalb der Schranken menschlicher Rechtsordnung zu tun und zu lassen, was einem beliebt". Die liberale Denkweise ist ein Ausfluß dieser Doktrin insofern, als sie unter völliger Lossagung von allen Autoritäten die Unabhängigkeit der individuellen Vernunft gegen die bestehenden, historisch gewordenen Rechtsverhältnisse setzt. Die Liberalen stellen keine selbständige politische Partei dar, sie sind entweder verkappte Demokraten oder verkappte Konservative. Im Gegensatz zur Demokratie geht der Konservatismus von der These aus, daß das Volk ein Organismus und keine bloße Summation von Individuen ist. Der Staat ist für ihn ein „begeisteter Organismus". Konservieren wollen die Konservativen „das ewige Recht der Autorität, sowohl der göttlichen als der durch historische Entwicklung begründeten menschlichen Autorität". Mit dieser Staatsauffassung steht die konstitutionelle, jedoch nicht die parlamentarische Monarchie im Einklang. Preußen bedarf einer Reform des Wahlgesetzes und einer ständisch-korporativ organisierten Volksvertretung, die eine Vertretung der Berufsarten und Tätigkeitsklassen des Volkes darstellen muß. Auf die aktuelle Kampfsituation nimmt die im Bereiche theoretischer Darlegungen sich bewegende Schrift nur insoweit Bezug, als sie die Ansprüche der Volksvertretung auf Beeinflussung der Regierung entschieden zurückweist.

676. Der Ruin Preußens. Berlin, L. v. Warnsdorff, 1862. 40 S. 8°.
Allg. Bibl. 29. V. 1862. — B_1; Br_2; D_2; G; Kö; L_1.

Durch die „Neue Aera" ist Preußen in eine Krisis hineingeraten, die nicht bloß seine Großmachtstellung, sondern sogar seine Existenz bedroht. „Die Sachlage ist durch die Ministerkrisis die geworden, daß man der Demokratie den Fehdehandschuh hingeworfen hat, ohne die konservative Partei dadurch zu gewinnen. Man hat es also mit allen verdorben. Denn ein Konservatismus à la v. d. Heydt bietet nicht die Spur von Garantie. Herr v. d. Heydt ist Musterbürokrat und nur Bürokrat; er ist der geschworene Feind aller Ideen, aller organischen Entwicklung, jeder Selbstverwaltung, jeder sittlichen Selbständigkeit." Das neue Ministerium hat allenthalben Schwäche und Halbheit gezeigt, namentlich in der viel zu lauen Wahlbeein-

flussung. Um den Kampf gegen die „Demokratie" wirksam führen zu können, muß zunächst einmal v. d. Heydt entlassen werden. Sodann aber muß das preußische Königtum eine gemeinsame Kampffront bilden mit der christlichen Kirche, dem Herrenhause, der Kriegsarmee, der „Zivilarmee", d. h. der Bürokratie, und der Regierungspresse. Von dieser Machtbasis aus heißt es durch unerschütterliches Festhalten an dem, „was man für notwendig hält", die Parteien sich allmählich abnutzen zu lassen. „Die Parlamente sind immer nur stark, wenn die Regierungen schwach und unschlüssig sind." Um den Sieg der Demokratie zu verhindern, der im Innern Preußens zu einer wüsten, anarchischen Massenherrschaft führen und nach außen den Sieg des zentralisierten deutschen Einheitsstaates, den Krieg mit Österreich, Frankreich und wahrscheinlich auch mit Rußland bedeuten würde, bedarf es der Stärke und Festigkeit der Krone. Nur auf diesem Wege läßt der Konflikt sich beseitigen. Kein Staatsstreich, keine Beseitigung der Verfassung, keine sofortige Auflösung des neugewählten Abgeordnetenhauses, keine Oktroyierung eines neuen Wahlgesetzes!

677. Wittenburg, M. v., Ideen zur Befreiung der Preußischen Monarchie aus der Revolution. Görlitz, E. Remer, 1862. 69 S. 8°.

Allg. Bibl. 3. VII. 1862. — B_1; Br_1.

Soll Preußen nicht dem demokratischen Prinzip, der Parlamentsherrschaft und einer neuen Revolution verfallen, so muß es „zur alten, wenn auch faktisch, so doch nicht moralisch, wenn auch formell, so doch nicht materiell unumschränkten, reinen Monarchie zurückkehren". Entwickelt unter Verwendung Hegelscher Kategorien und Hegelscher Gedanken die Grundzüge einer konservativen Staats- und Lebensphilosophie unter entschiedener Abwehr der „subjektivistischen" und „materialistischen" Zeittendenzen und der abstrakten Idee der „subjektiven Freiheit", die zu revolutionären Folgen führe. „Wiedererhebung durch die Philosophie muß wieder die Losung der deutschen Nation werden." Zum Fundament des Staatslebens muß das Prinzip der Sittlichkeit gemacht werden. Nur in der „reinen Monarchie", die die Einheit des Staatswillens notwendig voraussetzt und eine lediglich beratende Volksvertretung zur Seite hat, kann die Freiheit der einzelnen ihre höchste Erfüllung finden. Auf diese Weise wird das „Volksbewußtsein" mit der unumschränkten, aber sittlich freien Autoritätsherrschaft der Staatsgewalt vermittelt. Von dem „historisch-organischen", nicht dem „abstrakt-mechanischen" Standpunkt aus ergibt sich als nationale Aufgabe Preußens, Deutschland in seiner äußeren Selbständigkeit und inneren Freiheit

zu schützen, ohne dabei „dem Verderben einer einheitsstaatlichen Uniformität entgegenzugehen". Daher kann ebensowenig von einem Aufgehen Deutschlands in Preußen wie von einem Aufgehen Preußens in Deutschland die Rede sein. Im Gegensatz zum übrigen Deutschland kann Preußen an seinen eigentümlichen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnissen festhalten. Da Preußen durch seine geschichtliche Entwicklung und durch seine geographische Lage zu einer rein nationalen Politik gezwungen ist, kann es fernerhin „keine spezifisch preußische Politik, keine Politik der freien Hand mehr geben". Im Innern aber muß der preußische Staat reorganisiert und durch Aufhebung der bestehenden Verfassung vom konstitutionellen Mechanismus befreit werden. Zu diesem Zwecke müssen die Befugnisse der Volksvertretung im wesentlichen auf die des Vereinigten Landtags von 1847 zurückgeführt werden. Der Landtag muß geteilt werden in ein Haus „der geistig-sittlichen Korporationen, der Stände, in einen Ständerat, und in ein Haus der real-formellen Korporationen, der Gemeinden, in einen Gemeinderat". In der Gemeinde-, Kreis-, Landschafts- und Provinzialverfassung muß den Familien-, Berufs- und Standesgenossenschaften nicht nur beratende, sondern entscheidende Stimme eingeräumt, vor allem aber muß dem Adel wieder zur politischen und sozialen Herrschaftsstellung verholfen werden. Die konservative Partei hat mit ihrer Anerkennung der Rechtskraft der Verfassung einen Fehler begangen. Rechnet mit dem allmählichen Verschwinden der politischen Parteien und ihrer Ersetzung durch soziale. Der Staat der Zukunft ist der „Staat des sittlichen Absolutismus", der „sittlichen Monarchie". Der „liberale und revolutionäre Absolutismus" muß aufgefaßt werden als „ein möglicher Anfang zum legitimen und sittlichen".

678. [**Gerlach,** Ludwig von], Die Krisis Preußens im September 1862. Vom Verfasser der „Rundschauen". (Zweiter Separat-Abdruck aus der Neuen Preuß. Zeitung.) Berlin, F. Heinicke, 1862. 29 S. 8°.

B_5.

Geschrieben Anfang September 1862. — Nicht mehr der Streit um die Militärfrage, sondern der Machtkampf zwischen Demokratie und königlicher Gewalt macht jetzt das Wesen der Krisis aus. „Es ist erfreulich, daß in diesem Streite alles auf seiten der Regierung steht, worauf es dem gewissenhaften und mutigen Staatsmanne ankommt, — Recht, Pflicht und Macht." Nach der Verfassungsurkunde steht das Recht des Königs und des Herrenhauses auf Ver-

werfung des Budgets unzweifelhaft fest. Kommt ein Budgetgesetz nicht zustande, so ist es verfassungsrechtlich unzweifelhaft, daß die bestehenden Steuern nach wie vor erhoben werden dürfen und müssen und daß die Regierung diese Steuern zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse verwenden darf. Da wissentliche Budgetüberschreitungen mit der Verfassung nicht vereinbar sind, so muß im Falle des Nichtzustandekommens eines Budgetgesetzes die Regierung an das letzte als Gesetz vereinbarte Budget und an den Staatsministerialbeschluß vom 16. XII. 1850 sich halten. Ein entschiedener Bruch mit dem Abgeordnetenhaus, namentlich in der Militärfrage, ist Pflicht der Regierung. „Die Armee muß vor allem eine Kgl. preußische Armee sein und bleiben." Für eine Tat der Regierung ist alles reif, denn im Gegensatz zu 1848 ist das Land durchaus ruhig. „Keine Oktroyierung, kein Staatsstreich, sondern Feststehn auf dem sichern Boden des guten Rechts des Königs und des Vaterlandes. Tatbeweis, daß der „Schwerpunkt" der Macht in der Krone ist dadurch, daß man wirklich regiert auch ohne Unterhausbewilligungen. Bloße Worte imponieren niemandem. ... Keine Transaktion, keine unrichtige Mitte, kein Schielen nach links, besonders keine Wendung nach der veralteten neuen Aera hin." Einer solchen, mit Energie und Tatkraft durchgeführten Politik winkt als Siegespreis: „Der König mächtig in Preußen, Preußen mächtig in Deutschland, Deutschland einig und mächtig in Europa, und erbaut auf aller dieser Macht, deutsches Recht und deutsche Freiheit".

II. Das Ministerium Bismarck.

679. Gneist, Dr. Rud., Abgeordneter, Die Lage der Preußischen Heeresorganisation am 29. September 1862 nebst einem Zusatz über die Landwehr. Berlin, Julius Springer, 1862. 34 S. 8°.

Allg. Bibl. 16. X. 1862. — B_1; D_2; G; K_1; L_1; M_1; W_2.

In 2 Auflagen erschienen. — Die Ablehnung der Heeresreorganisation durch das Abgeordnetenhaus ist „der treue Ausdruck der Stimmung des Landes". Worauf es praktisch ankommt, das ist die Vereinbarung des Abgeordnetenhauses und des gegenwärtigen Ministeriums über ein Gesetz, das umfassen muß 1. ein Gesetz über die Wehrpflicht, ein Konskriptionsgesetz, das die Zwangsdienstpflicht des einzelnen bestimmt, 2. ein Kontingents-, Rekrutierungs- und Organisationsgesetz, das die Gesamtleistung der Nation an dienstpflichtigen Mannschaften normiert. „Das rechtlich und politisch Not-

wendige ist immer auch das Mögliche." Der preußische Staat steht jetzt vor der Zwangslage, entweder die allgemeine Wehrpflicht oder die dreijährige Dienstzeit aufzugeben. „Die dreijährige Wehrpflicht des Einzelnen kann (wenn es durchaus so sein soll) stehen bleiben, daneben aber das Kontingentsgesetz den Rahmen der Armee auf zweijährige Präsenzzeit normieren." Um über den Zwischenzustand hinwegzukommen, muß die Regierung im Abgeordnetenhaus einen motivierten Kreditantrag stellen. „Für den Zustand eines bestrittenen Provisoriums gibt es keine rechtliche Notwendigkeit, sondern nur motivierte Zweckmäßigkeit; dafür gibt es kein Budget, sondern nur Kreditbewilligung." Wendet sich gegen die gegen die Landwehr erhobenen Vorwürfe. Die Landwehr als das reife System der Volksbewaffnung muß erhalten bleiben.

680. Die Militairfrage und der Landtag in den Jahren 1860—1862. Berlin, Kgl. Geheime Ober-Hofbuchdruckerei, 1862. 63 S. 8°.

Allg. Bibl. 20. XI. 1862. — B_1; Br_2; Kö.

Abdruck von im Juli und Oktober 1862 in der „Allgemeinen Preußischen (Stern-) Zeitung" erschienenen Aufsätzen über das Schicksal der Militärvorlage. Ein Teilabdruck über den Verlauf der verflossenen, durch Bismarcks Auflösung am 13. X. 1862 zum Abschluß gebrachten Landtagssession ist unter dem Titel erschienen: Die Landtags-Session. (Berlin, Ober-Hofbuchdruckerei), 1862. 10 S. 4°. (B_1). — Offiziöse Verteidigung des Regierungsstandpunktes, gipfelnd in folgenden Thesen: „Nachdem die Regierung durch die Zurückweisung aller Versuche zu einer versöhnlichen Lösung in eine in unserem bisherigen Verfassungsleben neue Lage versetzt ist, darf das Land aus dem bisherigen Verhalten der Regierung, aus dem fort und fort bewiesenen Streben nach einer verfassungsmäßigen Erledigung der Budgetfrage die Überzeugung und Zuversicht schöpfen, daß die Staatsregierung mit gleicher voller Gewissenhaftigkeit bemüht sein wird, den Konflikt, den sie zu vermeiden nicht mehr imstande war, ihrerseits auf das möglichst geringste Gebiet, d. h. auf die fernere, unter ihrer verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit erfolgende Leistung der unerläßlichen Ausgaben für 1862 zu beschränken, nächstdem aber alles, was Pflicht und Gewissen gebieten, daran zu setzen, um mit dem Beginn der kommenden Session die verfassungsmäßige definitive Lösung der schwebenden Streitfragen herbeizuführen und dem Lande den vollen inneren Frieden und eine ungestörte Entwickelung unserer verfassungsmäßigen Zustände wiederzugeben."

681. Rüstow, W., Oberst-Brigadier, Zur Warnung vor den Compensationen in der preußischen Militärfrage. Sechs Briefe an einen Abgeordneten. Hamburg, Otto Meißner, 1863. 64 S. 8°.

Allg. Bibl. 15. I. 1863. — B_1; Bo; D_1; H_1; Kö; L_1.

(Dasselbe u. d. Titel:) Zur Militärfrage. Sechs Briefe an einen Abgeordneten. Hamburg, Otto Meißner, 1863. 60 S. 8°.

Allg. Bibl. 23. IV. 1863. — B_4; Br_2; W_6; Z.

Datiert: 16. Oktober bis 26. November 1862. — Zusammenfassender kritischer Überblick über die Entwicklung des Streites um die Heeresvorlagen. Der eigentliche Sinn der Armeereform ist weniger in der Gewinnung der Machtmittel zur Durchführung einer großen außenpolitischen Aktion im nationalen Sinne zu erblicken, er ist vielmehr „unzweifelhaft der, daß sie eine größere, absolut und faktisch durchaus zur Disposition der Regierung — auch gegen das eigene Volk — stehende Streitmacht liefert als die alte". Die neue Organisation steht in schärfstem Widerspruch zu der „Parole der Weltgeschichte", die die Befreiung der Massen und die Ersetzung der stehenden Heere durch organisierte Milizsysteme fordert, um auf diese Weise die Harmonie zwischen Volk und Heer, zwischen Bürger und Soldat herzustellen. In Preußen muß die Landwehr zum Fundament der Heeresorganisation gemacht werden. Die formalen Voraussetzungen zur Lösung der preußischen Militärfrage sind die Vorlage eines Organisationsgesetzes durch die Regierung und das Ersuchen um eine Indemnitätserklärung. Das Abgeordnetenhaus aber muß sich hüten, den formellen Teil der Frage mit dem sachlichen zu vermengen, der ausschließlich in dem Organisationsgesetz enthalten ist. Das mindeste, was vom Abgeordnetenhaus zu verlangen ist, ist das Festhalten an der zweijährigen Dienstzeit und an der Erhaltung bzw. Wiederaufrichtung der Landwehr. Außerdem aber muß sowohl das Kontingent wie die Gliederung des Heeres gesetzlich festgelegt werden. Den in Vorschlag gebrachten Kompensationen muß mit höchstem Mißtrauen begegnet werden. „Zur Eroberung Deutschlands braucht Preußen noch weit mehr als eine neue Heeresorganisation eine andere Vorbereitung: das kräftige und aufrichtige Vorschreiten auf dem Wege der Freiheit und ein festes dauerhaftes politisches Programm. An beidem fehlt es gänzlich."

682. Pütter, G. L., Hauptmann a. D., Die preußische Landwehr, ihre Bedeutung und ihre Stellung im Heere. Ein Vortrag, der preußischen Landwehr und allen guten Preußen zum Jubeltage der Landwehr gewidmet. Berlin, A. Jonas, 1863. 32 S. 8°.

Allg. Bibl. 5. III. 1863. — B_1; B_4; M_3.

Abdruck eines am 28. XI. 1862 in einer polizeilich aufgelösten Berliner Stadtbezirksversammlung gehaltenen Vortrages. Einleitung datiert: Berlin, im Januar 1863. — Skizziert die geschichtliche Entwicklung der preußischen Landwehr, die dem Gedanken des Volkes in Waffen entspreche. Im Hinblick auf die außenpolitische Lage, die doppelte Frontstellung gegen Frankreich und Rußland „bedarf Preußen des Volksheeres, der Landwehr als integrierenden Teil seines Kriegsheeres". Die Friedensarmee muß 150000 Mann stark sein, die Dienstpflicht bei der Infantrie 2 Jahre, bei den übrigen Truppengattungen 3 Jahre, die Reservezeit bei der Infantrie 3 und bei den übrigen Truppengattungen 2 Jahre betragen. Die Landwehr hat eigene taktische Körper zu bilden. „Die Landwehr ersten Aufgebots muß ein integrierender Teil der Armee sein und bleiben, ausgerüstet, geübt, vollzählig und kriegsbereit." Der Überschuß der in die stehende Linie nicht eingereihten Rekruten muß den Landwehrbataillonen als Rekruten zugeteilt werden und dort wenigstens ein halbes Jahr lang die Rekrutenschule durchmachen. Erst dadurch wird die allgemeine Wehrpflicht wirklich zu einer Wahrheit.

683. Macht Frieden im Lande! Elbing, Neumann-Hartmann, 1863. 16 S. 8°.

Allg. Bibl. 5. III. 1863. — Br_2; Kg_1.

Skizziert in populärer Form den Streit um die Militärfrage und verteidigt die Haltung der Majorität des Abgeordnetenhauses. Das Volk muß an seinen bisherigen Abgeordneten festhalten, „die in aller Ehrerbietung, aber ohne jegliche Menschenfurcht, den König und seine Regierung nur die Stimme des Rechtes und der Wahrheit hören lassen".

684. Rede des Abgeordneten Professor Dr. **Gneist,** gehalten in der 40. Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses am 7. Mai 1863, bei der Debatte über das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. (Besonderer Abdruck aus dem Stenographischen Bericht.) Berlin, W. Moeser, 1863. 24 S. 8°.

Br_1; D_2.

Feiert die politische Bedeutung der Landwehr, „die Wiederversöhnung und die Verschmelzung des Besitzes mit der bewaffneten Macht des Staates". Die Linienarmee findet ihre notwendige Ergänzung in der Landwehr: „Gegenüber der Bewaffnung der nichtbesitzenden Klasse steht eine systematische Bewaffnung der Großjährigen, der Besitzenden, der mit ihren Interessen, ihrem Berufe und

ihren dringendsten politischen Forderungen zur Aufrechterhaltung nicht bloß der Ordnung im Innern, sondern vor allem der verfassungsmäßigen Rechte berufenen Klassen". Unbedingtes Festhalten an der Verfassung und Heeresverfassung von 1850 ist oberstes Gebot. „Diese Armee von 1850 ist unantastbar für das Budgetrecht des Hauses, denn Verfassung und Gesetz stehen über der Budgetbewilligung, nach den ersten Grundprinzipien konstitutioneller Verfassung." Trotz aller Verfassungsgarantien ist die Verfassung durch die Reorganisation tatsächlich durchbrochen. Die Militärgesetzvorlage der Regierung ist „absolut unannehmbar". Nimmermehr kann es die Aufgabe der Kommission sein, „dieser Vorlage, dieser gesetzlichen Erweiterung des schon bestehenden administrativenAbsolutismus den Stempel oder Schein der Legalität zu geben und mit diesem Gesetz den Absolutismus vollständig anzuerkennen". Rechtfertigt die Vorlage der Kommission mit ihrer Forderung auf Zurückführung der aktiven Armee auf den Status von 1859 und auf Erhaltung der Landwehr. „Unsere Forderung ist die sofortige Rückkehr der Armee auf den Boden der Verfassung."

685. Becker, Dr. Herm., (Abgeordneter für Bochum-Dortmund), Gegen die Militairvorlage. (Aus dem stenographischen Bericht über die 42. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Mai 1863.) Berlin, W. Moeser, 1863. 16 S. 8°.

B_5; Bo; Kö.

Polemisiert gegen Twesten und die Argumente des Kriegsministeriums. „Meine Auffassung der Sache ist schlechthin die: Legen wir den Kommissionsbericht, diese höchst schätzenswerte Arbeit, bis auf weiteres in das Archiv dieses Hauses; nehmen wir aber alle Amendements, alle Unteramendements, alle Resolutionen und alle Amendements zu den Resolutionen und schmeißen sie zum Fenster hinaus, und sagen wir zu dieser Regierungsvorlage ein einfaches und einmütiges, ein rundes, ein ehrliches Nein."

686. Büttner, Heinrich, Zur Militärfrage. Ein Wort an's treue Preußenvolk. Berlin, H. Müller, [1863]. 32 S. 8°.

Allg. Bibl. 4. VI. 1863. — B_1.

Verteidigt die Heeresreorganisation und vertritt die grundsätzliche Auffassung, daß der König, welcher allein das Recht habe, den Oberbefehl über das Heer zu führen, alle Stellen im Heere zu besetzen, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, eo ipso nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht habe, „das Heer so einzurichten,

zu reformieren und zu reorganisieren, wie er es nach Situation der Weltverhältnisse, die er von seinem höheren Standpunkte aus besser übersieht und kennt als wir, nach bestem Wissen und Gewissen für nötig und gut befindet".

687. Kall, Friedrich von, Hauptmann a. D., Zur Militairfrage. Berlin, Julius Springer, 1863. 20 S. 8°.

Allg. Bibl. 20. VIII. 1863. — B_1; Bo; D_2; G; K_1; L_1.

Die Beilegung des Verfassungskonflikts hat die Lösung der Militärfrage zur Voraussetzung. Das Volk muß an dieser Lösung mitarbeiten und sich darüber klar werden, was es will. „Das Wehrsystem, wie es die unbeschränkte Monarchie im großen stehenden Friedensheer schuf, ist mit der konstitutionellen Monarchie unverträglich"; es gibt dem Königtum eine übergroße Machtstellung und führt notwendig zu Konflikten zwischen Regierungsmacht und Verfassungsrecht. Was das Volk braucht, ist nicht eine „Reorganisation", sondern eine „Regeneration", nicht ein Verlassen, sondern ein Wiederbeleben des Grundprinzips des preußischen Wehrsystems im Geiste seiner Stifter, „denn jenes Prinzip eines rationellen Milizwesens ist das einzige, welches einerseits Preußens im Verhältnis zu seinen Mitteln heraufgeschraubte Stellung nach außen hin, andererseits im Innern das verfassungsmäßige Verhalten der Exekution zur Gesetzgebung wahren kann". Darum: 1. Einführung des militärischen Exerzitiums neben dem Turnen in allen Schulen; 2. zweijährige Dienstzeit; 3. Übergang zu einjähriger und noch geringerer Dienstzeit, sobald die Rekruten durch die Schule ausreichend vorbereitet sein werden; 4. Wiedereinführung der Landwehrrekruten; 5. Beförderung von Unteroffizieren zu Offizieren; 6. Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit für alle nicht streng dienstlichen Strafsachen. Nur durch die Verwirklichung dieser Forderungen stellen wir unsern Staat gegen äußere Angriffe, unsern Wohlstand vor finanzieller Beschädigung, unsere innere Politik vor verderblichen Konflikten, unsere politische Freiheit überhaupt sicher.

688. [**Senftleben,** Hugo], Drei militärische Briefe an ein Mitglied der Fortschrittspartei von einem Ostpreußen. Königsberg, Albert Schwibbe, [1863]. 20 S. 8°.

B_1; D_1; Kg_1.

Datiert: 18. Oktober 1863. — Unter Berücksichtigung seiner nationalpolitischen Mission und der internationalen Lage sind Angriff und Verteidigung für den preußischen Staat gleiche Begriffe. Preußen braucht eine Heeresverfassung, die es ihm ermöglicht, im

Kriegsfalle die gesamte Volkskraft aufzubieten. Darum zweijährige Dienstzeit bei der Infanterie, 2½jährige bei den Spezialwaffen, keine längere Reserveverpflichtung als bis zum 26. Lebensjahre, Konservierung der Landwehr als eines besonderen Milizheeres mit eigenen Brigade- und Korpsverbänden, kriegsmäßige Ausbildung der Linie in stehenden Lagern, Erleichterung des Avancements der Unteroffiziere auch im Frieden, höhere Besoldung und bessere Verpflegung der Mannschaften des stehenden Heeres.

689. Lewinstein, Dr. Gustav, Die preußische Militairfrage und das Gesetz vom 3. September 1814. Zum allgemeinen Verständniss für das Volk kurz dargestellt. Berlin, Alexander Jonas, 1863. 30 S. 8°.

Br_2.

Skizziert in knapper, populär gehaltener Form den Streit um die Heeresreorganisation, dessen Kern nichts anderes sei als der alte Kampf der feudalen mit der liberalen Partei, des Absolutismus mit dem Konstitutionalismus. Lehnt die Armeereform vornehmlich ihrer antidemokratischen Spitze wegen rund ab, fordert die unbedingte Erhaltung der Landwehr, die Einheit von Volk und Heer und die Durchführung des Gesetzes vom 3. IX. 1814 nicht bloß dem Buchstaben, sondern auch dem Geiste nach, in dem es erlassen worden ist.

690. Die Wehr-Verfassung und die Stell-Vertretung. Ein Wort zur Verständigung in der Militairfrage. Von einem Rheinländer. Elberfeld, R. L. Friderichs, 1863. 71 S. 8°.

Allg. Bibl. 17. IX. 1863. — B_1; Bo; Lü.

Zwei Hauptpflichten hat der Staatsbürger, die Militärpflicht und die Steuerpflicht. Mit der Einführung des Stellvertretungssystems kann der Streit um die Militärfrage geschlichtet werden. Diejenigen Staatsbürger, die zum Heeresdienst nicht herangezogen werden, müssen eine ihren Vermögensverhältnissen angepaßte einmalige Steuer als Gegenleistung zahlen. „Durch diese Einrichtung würde man die Mittel erlangen, gediente Leute auf weitere Jahre gegen besondere Vergütung zu engagieren, um daraus einen Stamm älterer Mannschaften in angemessenster Zahl in jedem Regimente zu bilden." Auf diese Weise könnte ohne weitere Erhöhung der Staatssteuern die militärische Leistungsfähigkeit der Armee gesteigert und zugleich erreicht werden, daß jemand, „der in seiner bedeutenden bürgerlichen oder geschäftlichen Stellung dem Staate viel nützt und von dessen ungestörter Berufstätigkeit vielleicht die Existenz von Hunderten abhängt", nicht aus seiner Stellung herausgerissen werde. „Wir wenigstens sind der Meinung, daß es besser sei,

unter gewissen Bedingungen dem Einzelnen zu vergönnen, je nach Anlage, Fähigkeiten etc. in seiner Weise dem Staate zu dienen, als in starrer Konsequenz an absoluter Gleichstellung in Betreff persönlicher Leistungen festzuhalten, wenn das Wohl des Ganzen im ersteren Falle gefördert, im letzteren aber schwer beeinträchtigt wird." — Die der Schrift zugrundeliegende Gesinnung entspricht in weitem Umfange der namentlich von westdeutschen Unternehmerkreisen gegenüber der Militärfrage eingenommenen Haltung.

691. St. Nanne, Die Militairfrage Preußens vom militairisch-politischen Standpunkte. Hannover, C. Rumpler, 1863. 106 S. 8°.

Allg. Bibl. 8. X. 1863. — Br_2; G; Hr_2; L_1.

Rechtfertigt die Reorganisation von 1860, die die deutschen Mittelstaaten sich zum Vorbild nehmen sollten, „um zur Lösung der ersten nationalen Aufgabe Deutschlands, das ist zu dessen materieller Machtvertretung nach außen, in wirksamer Weise" beitragen zu können. Charakterisiert die preußische Armeereform nicht nur als ein militärisches Bedürfnis der Zeit, sondern zugleich als eine aus der politischen Stellung Preußens als Großmacht und den wirtschaftlichen Interessen des Staates hervorgegangene Notwendigkeit.

692. Preußens Armee-Reorganisation und ihre Gegnerschaft im Jahr 1862. Eine (jedem wahren Preußen naheliegende) patriotische Betrachtung. Magdeburg, Heinrichshofen, 1863. 131 S. 8°.

Allg. Bibl. 12. XI. 1863. — B_1; B_4; Kö.

Die Durchführung der Armeereform im Sinne der Regierung ist eine dringende Notwendigkeit. Die Wehrverfassung, die integrierender Bestandteil der allgemeinen Staatsverfassung ist, muß von der Heeresorganisation getrennt werden. Über die Einzelheiten der Organisation zu entscheiden, ist ausschließlich Sache der Krone. Die Forderung der liberalen Kammermajorität nach Spezialisierung des Heeresetats widerspricht „der verfassungsmäßigen Einheit des kriegsherrlichen Willens über die Kriegsvorbereitung, in welchen sie mit Verletzung des Paragraphen von dem alleinigen Oberbefehl des Königs über das Kriegsheer eingreift".

693. [**Rößler,** Constantin], Preußen nach dem Landtag von 1862. Berlin, Julius Springer, 1862. 47 S. 8°.

Allg. Bibl. 18. XII. 1862. — B_1; B_2; Kö.

Datiert: 6. November 1862. — Daß im Jahre 1862 zwei Sessionen an der verfassungsmäßigen Vereinbarung des Budgets gescheitert sind, daran trägt die Regierung formell nicht die Schuld und materiell

nur zum Teil. Zur Beilegung des Konflikts muß die Regierung ein Gesetz über die Neuregelung der Dienstpflicht einbringen und die zweijährige Dienstzeit vorläufig zugestehen. Die Aufnahme der Reorganisationskosten in den provisorischen Ausgabeetat für 1862 darf vom Abgeordnetenhaus nicht zum Gegenstand einer Indemnitätsforderung gemacht werden. Zur Durchführung seiner Mission bedarf Preußen der Zusammenfassung aller seiner Kräfte. Preußens auswärtige Politik ist durch die Wendung der napoleonischen Politik bestimmt. Trotzdem darf Preußen nicht zögern, zur Lösung seiner deutschen Aufgabe zu schreiten. Auf Bundesgenossen kann es nicht zählen, denn Österreich ist sein natürlicher Gegner, während Frankreich und England mit Eifersucht den Fortschritt Preußens bewachen; lediglich Rußland wird sich im Falle der Aktion wahrscheinlich passiv verhalten. „Wenn Preußen isoliert handelt, dankt es niemandem etwas als sich selbst. Dafür muß es aber seine eigenste Kraft aufbieten. So zu handeln und selbst so zu scheitern, wenn es mit Ehren geschieht, ist der größte Segen, der einem Staat zuteil werden kann." Die drohende Gefahr einer Zerstörung der Verfassung im Sinne der Reaktion muß mit allen Mitteln verhindert werden. „Die erste und alles andere bedingende Eigenschaft einer Regierung ist Parteilosigkeit." Das Heer darf daher kein Wahlrecht besitzen und das Beamtentum muß, abgesehen von der Abgeordnetentätigkeit, von Parteipolitik möglichst ferngehalten werden. Auf keinen Fall darf das Beamtentum zum Werkzeug der reaktionären Partei werden. Zur Beilegung des Konflikts besteht die folgende Möglichkeit: „Wenn Herr v. Bismarck der Regierung, an deren Spitze er steht, den Impuls zu einer kühnen, fortwirkenden, unwiderruflichen Tat in der deutschen Frage geben kann, so wird in wenig Tagen vergessen sein, was er noch heute und gestern gesprochen, getan oder zugelassen hat. Dann ist es mit der Reaktion zu Ende, aber auch mit der Opposition. Unter anfänglichem Widerstreben wird lawinenartig durch die deutschen Provinzen der Ruf einer Nation sich fortpflanzen, welche durch das Reden zur Verzweiflung gebracht ist; der veränderte Ruf eines verzweifelten Tyrannen, welcher angstvoll fragte: Ein Pferd! Ein Königreich für ein Pferd! Die deutsche Nation wird jubelnd rufen: Eine Diktatur für einen Mann!" Sollte Bismarck tatsächlich die Wiederherstellung des inneren Friedens versuchen, so muß die Opposition ihren Standpunkt aufgeben und begreifen lernen, daß der Ausgangspunkt für die nunmehr auf den Boden des Gesetzes zu stellende Heeresreform nur das bestehende Provisorium und nicht der Zustand von 1859 sein kann. Als gerechte Forderungen der Landesvertretung

würden dann nur übrig bleiben: 1. die gesetzliche Fixierung der Rekrutenzahl, 2. die gesetzliche Ermächtigung der Regierung zur einstweiligen Vervollständigung der Linie durch die jüngsten Jahrgänge der Landwehr im Falle eines baldigen Krieges; 3. die gesetzliche Ermächtigung der Regierung, die zweijährige Präsenz bis zu einer eventuellen Veränderung der Kriegsdienstpflicht im stehenden Heere ausreichen zu lassen. Um die mit Recht erregten Gemüter zu beruhigen, muß die Regierung die Summe angeben, welche sie als Maximum der Militärausgaben nicht zu überschreiten gedenkt.

694. Die Lösung des Conflikts. Eine Mahnung zur Eintracht. Berlin, Heymann, 1863. 38 S. 8°.

Allg. Bibl. 25. XII. 1862. — B_1; Br_2; Kö.

Schildert in allgemeinen Umrissen die Eigentümlichkeit des preußischen Staates, seine schwierige Lage als Großmacht und als Bundesmacht, die moralischen wie die Machtbedingungen seiner deutschen und europäischen Stellung. Unterscheidet innerhalb des preußischen Parteiwesens die reaktionäre, die demokratische und die liberale Partei. Die „reaktionäre" Partei ist „eine verfassungsfeindliche Partei und ihr Ziel Änderung der Verfassung". Die „demokratische" Partei ist die Partei des allgemeinen gleichen Wahlrechts; sie steht seit 1858 auf dem Boden der Verfassung. Die „liberale" Partei ist die Partei des vom Betrage der Steuer abhängigen Wahlrechts. Sie scheidet sich in die „Partei des Zensus und Klassensystems". Ihr Ziel ist die Fortbildung der Verfassung und des preußischen Staates durch einträchtiges Zusammenwirken von Krone und Land. Seit der auf den Mangel an Initiative während der „Neuen Aera" zurückgehenden Gründung der Fortschrittspartei ist die liberale Partei im Zersetzungsprozeß begriffen. Die Mittel, die die Fortschrittspartei zur Durchsetzung ihrer Ziele angewandt hat, haben den Ausbruch des Konflikts hervorgerufen, durch den die Grundlagen des staatlichen Daseins Preußens und seiner Macht ins Wanken geraten sind. Solange die Ursachen des Konflikts nicht beseitigt sind, kann der Konflikt nicht gelöst werden. Das Ministerium Bismarck kann diese Ursachen nicht beseitigen. Die Ursachen des Konflikts sind: „das Herrenhaus in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung, ein fortschrittliches Abgeordnetenhaus und ein illiberales Ministerium". Solange ein fortschrittliches Abgeordnetenhaus besteht, wird die Krone sich nicht zur Reform des Herrenhauses entschließen. Die einzig mögliche Lösung des Konflikts ist die Entlassung des „reaktionären" Ministeriums Bismarck und die Ernennung eines ent-

schieden liberalen Ministeriums, welches seine Existenz einsetzt 1. für die Durchführung der Militärorganisation in ihren wesentlichen Punkten, nötigenfalls durch Auflösung des Abgeordnetenhauses, 2. für die Durchführung der Verfassung in allen Teilen, nötigenfalls durch Reform des Herrenhauses. „Das Ministerium muß entschieden und liberal sein, nicht entschieden liberal, wie es jetzt die Fortschrittspartei sein will, sondern entschieden von Charakter und liberal von Gesinnung." Das Fundament seines Programmes muß die Eintracht von Krone und Land sein. „Wie durch die Unentschiedenheit des liberalen Ministerii Hohenzollern die Fortschrittspartei erzeugt worden, so würde sie durch die Entschiedenheit eines liberalen Ministerii zersprengt werden, und unter Ausscheidung der extremen Elemente würde das Land dem Ministerium eine geschlossene und überwiegende Mehrheit zur Seite stellen."

695. Die gegenwärtige Lage Preußens. Unsere Tage. Blicke aus der Zeit in die Zeit. Bd. IV, 1862/63. S. 611—623.

B_1.

Skizziert Vorgeschichte, Ursprung und gegenwärtigen Stand der Verfassungskrise. In dem Kampf um die Armeereform war „das Recht ganz auf der Seite des Volkes und des Abgeordnetenhauses, und es stellte sich dabei ebensosehr die Notwendigkeit der Verfassung wie die eines Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit heraus". Charakterisiert Bismarck als Verehrer des französischen Regierungssystems: „Absolutismus unter konstitutionellen Formen". Erhofft die Beilegung des Konflikts durch ein Kompromiß, durch gegenseitiges Einlenken von Regierung und Abgeordnetenhaus. Wendet sich ausdrücklich gegen eine Übertragung des englischen Parlamentarismus auf Preußen.

696. Rede des Landtagsabgeordneten John **Prince-Smith** zur Berichterstattung an seine Wähler in Stettin am 11. Juni 1863. Berlin, G. Jansen, [1863]. 14 S. 8°.

Allg. Bibl. 3. IX. 1863. — B_1; Bo; G; Kö; L_1.

Rechtfertigt die Haltung der Fortschrittspartei gegenüber der Militärfrage und der Verfassung. Bismarck entgegen ist zu betonen: „Wenn politische Rechtsfragen zu Machtfragen geworden sind, so werden sie schließlich entschieden — eben durch die Macht des Rechts."

697. Rede des Abgeordneten **v. Sybel,** gehalten vor seinen Wählern in Crefeld, am 13. Juni 1863. Crefeld, Kramer & Baum, [1863]. 8 S. 8°.

Dü; Kg_1.

Entwickelt die Grundzüge der liberalen Rechtsstaatsdoktrin und verteidigt die Haltung der Abgeordnetenhausmajorität, namentlich in der verflossenen Session, gegenüber den Etatfragen. „Jede Verdächtigung unseres Rechtsgefühls, jeden Vorwurf verfassungswidrigen Strebens, jede Anklage auf ungesetzliche Gesinnung glauben wir festen Mutes und reinen Gewissens zurückweisen zu dürfen."

698. Lange, Dr. F. A., und **Schröers,** Wm., Die Oktroyirungen vom 1. Juni 1863. 2. Auflage. Leipzig, Oskar Leiner, 1863. 16 S. 16°.

D_1.

„Im gegenwärtigen Augenblicke handelt es sich nicht mehr um eine schärfere oder nachgiebigere Auffassung der konstitutionellen Rechte, sondern um die Frage, ob das Bollwerk der Konstitution selbst zum wesenlosen Scheine herabsinken soll; ob wir in freiwilliger Knechtschaft dahinsinken oder uns zur mannhaften Verteidigung unsres schon so schwer geschädigten Rechtes jeder gesetzlichen Waffe bedienen wollen." Nun die Zeitungen und Wochenblätter der Freiheit der Meinungsäußerung beraubt sind, muß in Form von Flugschriften für die Sache des Rechts und der bürgerlichen Freiheit weitergekämpft werden. Die oktroyierte Preßordonnanz stellt eine Verfassungsverletzung dar, da Art. 63 der Verfassung so lange verfassungsmäßig unanwendbar bleibt, als in Preußen ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz nicht besteht.

699. Reusche, Friedrich, Das Junkerthum und die preußische Presse. Frankfurt am Main, Reinhold Baist, 1863. 13 S. 8°.

K_1.

Vorwort datiert: Mainz, 1. Juli 1863. — „Es gilt den Kampf um die höchsten Güter des Volkes, es gilt den als Scheinkonstitutionalismus verkappten Absolutismus aus seinen Schlupfwinkeln herauszutreiben und in der Wiederherstellung freiheitlicher Institutionen in Preußen der deutschen Freiheit einen Eck- und Grundstein zu legen, der nimmer von der Hand des Junkertums beseitigt werden kann." Die Preßordonnanz treibt den Verfassungsbruch auf den Gipfel. Die Opposition muß sich organisieren. Fordert den Zusammentritt kommunaler Wahlkomitees und eines Zentralkomitees zwecks Flugschriftenverbreitung, Versammlungsagitation und Geldsammlungen für Propagandazwecke. Die Gemeindevertretungen müssen Adressen beschließen und Deputationen wählen, um so die Regierung in die Notwendigkeit zu versetzen, „die angedrohten Strafen gegen die Mitglieder der Gemeindevertretungen zu vollstrecken und dieselben auf-

zulösen". „Die Revolution ist in Preußen von oben herab inauguriert. Verfassung, Recht, Gesetz sind aufgehoben, es herrscht die nackte Willkür einer Handvoll Junker. Wohlan! das Volk nimmt den Kampf auf! Wehe denen, die ihn heraufbeschworen.... Der Sieg muß dem Volke bleiben, wenn es überhaupt eine sittliche Weltordnung gibt, wenn Wahrheit, Recht und Freiheit nicht leere, tote Begriffe sind."

700. Die gegenwärtige Lage Preußens. Ein Wort an die Männer des preußischen Volkes. Gotha, Stollberg, 1863. 30 S. 8°.

Allg. Bibl. 17. XII. 1863. — B_1; Bo; Dü; H_1; L_1; Wi.

Geschrieben am 29. Juni 1863. Verf. ist Preuße. — Nur durch den Sturz des gegenwärtigen Ministeriums kann die verhängnisvolle innen- und außenpolitische Lage des preußischen Staates gebessert werden. Das Bismarcksche Ministerium, das die Verfassung mit brutaler Gewaltpolitik rücksichtslos gebrochen und mit der Preßordonnanz vom 1. Juni des Verbrechens der „Vorbereitung eines Hochverrats" sich schuldig gemacht hat, steht im Dienste der Junkerpartei, „die jede Schmach und fast alles Unglück verschuldet hat, die zu irgendeiner Zeit über Preußen gekommen sind". Die eine schwere Kriegsgefahr heraufbeschwörende Konvention mit Rußland vom 8. Februar ist ein Beispiel dafür, wie auch in der Außenpolitik an die Stelle des Rechtes die Willkür getreten ist. „Die Junker und darum auch die gegenwärtigen Minister sind die besten Bundesgenossen Napoleons und jedes Feindes, der unser Volk verderben, der den Thron der Hohenzollern zertrümmern möchte." Nur mit dem festen Willen, „eher zu brechen als zu biegen", nur durch den entschlossenen, mannhaften Widerstand „mit allen sittlich erlaubten Mitteln" kann das preußische Volk schließlich die Junker besiegen und den preußischen Staat vor dem Zusammenbruch retten.

701. [**Lewinstein,** Dr. Gustav], Die Preußische Volksvertretung im Jahre 1863. Berlin, Alexander Jonas, 1863. 16 S. 8°.

Allg. Bibl. 17. IX. 1863. — B_4; Br_2; D_1; G; K_1; Kö.

1863 in 4 Auflagen erschienen. Wurde vom Verein zur Wahrung der Preßfreiheit versandt (22000 Exemplare!) — Verteidigt das Abgeordnetenhaus in Form einer statistisch belegten Übersicht über seine Tätigkeit während der verflossenen Session gegen den von konservativer Seite erhobenen Vorwurf, sich mit nebensächlichen Dingen beschäftigt und dadurch die Fertigstellung der vorgelegten Gesetzentwürfe gehindert zu haben.

702. [**Parisius,** Ludolf], Ein freies Wort an die Preußischen Wähler. Flugblatt aus der deutschen Fortschrittspartei von einem Mitgliede des aufgelösten Abgeordnetenhauses. Leipzig, Alexander Wiede, 1863, 16 S. 8°.

B_5.

Geschrieben am 10. September 1863. — Rechtfertigt die Haltung der liberalen Opposition im aufgelösten Abgeordnetenhaus und bekennt sich zu den Worten H. v. Sybels: „Wir wollen unser Land seinem Könige und unsern König seinem Lande erretten und deshalb werden wir heute und morgen und immerdar unsere Stimme gegen die falschen Ratschläge der Ratgeber der Krone erheben, schonungslos und rücksichtslos".

703. Prince-Smith, John, An die Wähler zu Stettin. (Berlin, W. Moeser), 1863. 4 S. 8°.

B_1; B_4.

Datiert: Berlin, 28. September 1863. — Die angeordneten Neuwahlen sind als eine Volksabstimmung zu betrachten über das Zurücktreten der bisherigen Abgeordneten oder des jetzigen Ministeriums. „Geht nicht aus den Neuwahlen ein Abgeordnetenhaus hervor, welches mit dem jetzigen Ministerium übereinstimmt, dann ist es verfassungsmäßig die Pflicht der jetzigen Minister, Männern Platz zu machen, mit denen das neue Abgeordnetenhaus übereinstimmen könnte." Der Zwiespalt zwischen Krone und Volk löst sich von selbst durch Bruch der Krone mit dem Konfliktsministerium. Die Wiederbefestigung der Machtstellung Preußens in Deutschland und in Europa ist bedingt durch das Abtreten des jetzigen preußischen Ministeriums.

704. Der Preußische Verfassungskampf. Denkschrift vom Geheimenrath **Welcker** zu der Heidelberger Petition an die II. badische Kammer. Frankfurt a. M., F. B. Auffahrt, 1863. 47 S. 8°.

Allg. Bibl. 3. IX. 1863. — B_1; Br_2; D_2; K_1; Kö; M_1.

Die Denkschrift entwickelt Gang und Stand des preußischen Verfassungskampfes. Nach staatsrechtlich-theoretischen Erörterungen über das Wesen der konstitutionellen Verfassung, die in Wahrheit mit parlamentarischer Verfassung identisch sei, und nach einer Übersicht über die begangenen Verfassungsverletzungen ergibt sich als Resultat der Betrachtung, daß „das volle Recht in beispielloser Vollständigkeit auf der Seite des preußischen Volks und seiner Abgeordneten, das äußerste Unrecht auf der andern Seite steht." Solange es eine parlamentarisch organisierte Nationaleinheit noch

nicht gibt, „müssen unsere einzelnen Landesversammlungen mit ihren Regierungen und mit allen Organen der Nationalgesinnung provisorisch das deutsche Parlament für das Recht und die Ehre der Nation bilden". Die durch die Denkschrift erläuterte Petition stellt das Ersuchen: Die II. Kammer möge die badische Regierung auffordern, alle geeigneten Mittel zur Anwendung zu bringen, damit der zerstörte öffentliche Rechtszustand in Preußen wiederhergestellt werde.

705. Urban, F. L., Denkschrift zum Versuche einer Einigung der Preußischen Volksvertretung mit der Königlichen Staatsregierung. Ein Vortrag, gehalten am 11. Nov. 1863. Berlin, Selbstverlag des Herausgebers. 1863. 12 S. 8°.

B_1; B_2.

Fordert zur Lösung des Konflikts eine Massenpetition an das preußische Ministerium, die folgende Forderungen enthalten müßte: Billigung der Heeresreform, aber nur bei zwei- und einjähriger Dienstzeit; möglichst weitgehende Beurlaubung der Truppen in Friedenszeiten; Vereidigung des Heeres auf die Verfassung; schleunige Gewährung einer organischen Gesetzgebung; Wiederaufhebung des Dreiklassenwahlrechtes und Einführung direkter Urwahlen; sofortige Aufhebung der Schulregulative; Einführung der obligatorischen Zivilehe; Trennung der Kirche vom Staate, der Schule von der Kirche; Selbstverwaltung in Stadt und Gemeinde; freie Presse und freies Wort; Freizügigkeit, Handels- und Gewerbefreiheit.

706. Jacoby, Dr. Johann, Rede gehalten in der Wahlmännerversammlung des 2. Berliner Wahlbezirks am 13. November 1863. (Nach stenographischer Aufzeichnung.) Leipzig, O. Wigand, 1863. 16 S. 8°.

Allg. Bibl. 26. XI. 1863. — B_1; Bo; D_1; G; Kō; L_1.

„Auch wir wollen eine Umgestaltung des Heerwesens, aber im Geiste eines Scharnhorst und Gneisenau, im Geiste des annoch in voller Rechtskraft bestehenden Gesetzes vom 3. September 1814, — nicht Beiseiteschiebung des volkstümlichen Instituts der Landwehr, sondern Erhaltung, Ausbildung, sorgsame Pflege desselben behufs Anbahnung eines wohlorganisierten, von bewußter Vaterlandsliebe und echtem Bürgersinn beseelten Volksheeres. Eine solche Wehrverfassung allein entspricht den Anforderungen der Zukunft, entspricht den Grundbedingungen konstitutioneller Staatsordnung, entspricht endlich, und darauf lege ich das Hauptgewicht, dem Streben nach freier Einigung mit unseren deutschen Brüdern! ... Der

König will den vorzugsweise auf den Krieg organisierten Militärstaat, — das Herrenhaus den mittelalterlichen feudalen Ritterstaat, — das Abgeordnetenhaus den auf bürgerliche Freiheit gegründeten Rechtsstaat." Bei dieser Lage der Dinge ist eine aufrichtige Verständigung undenkbar, gerade so undenkbar wie die Existenz eines „feudal-militärischen Rechtsstaats". Kein Wechsel des Ministeriums, nicht einmal ein Wechsel des gegenwärtigen Regierungssystems für sich allein vermag den bestehenden Zwiespalt zu lösen. „Soll Preußen als Rechtsstaat erstehen, muß notwendig der Militär- und Junkerstaat Preußen untergehen!" Das Volk muß bereit sein, selbst einzustehen für sein gutes Recht und auf dem Wege des unbewaffneten, gesetzlichen Widerstandes dahin streben, die papierene Verfassungsurkunde zu einer lebendigen Verfassungswahrheit zu machen.

707. Der Conflict in Preußen. Beleuchtet von einem verfassungstreuen Preußen. Leipzig, Magazin für Literatur, 1863. 40 S. 8°.

Br_2; D_1; Kö; W_2.

Beleuchtet Entstehung und Verlauf des Konflikts vom Standpunkt der Fortschrittspartei. Die Schuld trägt „die unglückselige und von der Reaktion erfundene, der Landesvertretung untergeschobene Ansicht und Meinung, die Landesvertretung trachte danach, den Schwerpunkt der Regierung in das Abgeordnetenhaus zu verlegen und die Rechte und die Prärogative der Krone zu schmälern". Klagt Herrenhaus und Regierung des Verfassungsbruches und der Rechtsbeugung durch die rohe Gewalt an. Die Verfassung gegen den Angriff der Reaktion zu verteidigen, ist die Pflicht und Aufgabe des Abgeordnetenhauses. Für die Reaktion war die Heeresfrage nur das Mittel zum Zweck, „die Möglichkeit einer Ausgleichung des Konfliktes zu verhindern, denselben bis zur äußersten Potenz zu treiben und dadurch in den vollen Besitz der Macht zu gelangen, um vermittelst derselben auch die öffentliche Meinung in ihre Gewalt zu bekommen und sie zu beherrschen. . . . Die große Majorität des preußischen Volkes ist mit ihren Vertretern eins und einig, und dieser Einigkeit schließt sich die große Mehrzahl des deutschen Volkes in allen deutschen Gauen an. Der Kampf, der zu führen ist, ist nicht ein preußischer allein, es ist ein auf preußischem Boden geführter Kampf für die politische Freiheit Deutschlands."

708. Der Verfassungskampf. Herausgegeben von Dr. F. A. **Lange** und Wm. **Schroers.** Zweite Auflage. Leipzig, Oskar Leiner, 1863. 16 S. 8°.

D_1.

Gibt eine knappe Skizze der verfassungspolitischen Entwicklung Preußens seit der Steinschen Reformära. Betont den einmütigen Willen des durchaus unrevolutionär und verfassungstreu gestimmten preußischen Volkes, die Verfassung zu einer Wahrheit zu machen. „Weil aber die Reaktion in Preußen sich ohne Motiv etabliert hat, gleichsam weil sie eine Wirkung ohne eigentliche Ursache ist, deshalb kann sie nicht von mehr als ephemerer Dauer sein. Sie ist eine Schraube, die sich im Vakuum bewegt; sie wird beim ersten Anstoß, mag derselbe von innen oder von außen kommen, schmachvoll unterliegen müssen."

709. Der preußische Landtag von 1863. Deutsche Vierteljahrsschrift. 1863. Heft III, S. 65—133.

Schildert in chronologischer Anordnung nach einem einleitenden Rückblick auf die Entwicklung des innerpreußischen Machtkampfes seit der Regentschaft den Verlauf der Landtagssession von 1863 unter schärfster Kritik der allem konstitutionellen Geiste widersprechenden ministeriellen Taktik der Lahm- und Trockenlegung des Abgeordnetenhauses. Charakteristisch für die politische Haltung folgende Urteile: „So hart es klingt, so wahr ist es doch, die Nachgiebigkeit und Schwäche, welche die liberalen Minister und auf ihr Veranstalten die Partei Vincke im Abgeordnetenhause gegen die persönlichen Liebhabereien und Wünsche des Prinzregenten hinsichtlich der Militärreorganisation gezeigt, verschuldet einzig und allein den schweren Konflikt, in den seit dem Schluß der Session von 1862 das Land sich versetzt sieht.... Die Einsetzung des Ministeriums Bismarck bezeichnet den vollständigen Triumph der feudalen und militärischen Reaktionspartei.... Die Mitwelt hat laut und vernehmlich, einstimmig und unzweideutig bereits ihr Verdikt in dem Streite der preußischen Landesvertretung und des Ministeriums Bismarck gefällt. In der ganzen zivilisierten Welt, so weit auf dem Erdenrund der Grundsatz gilt, daß nicht die Macht vor dem Recht, sondern das Recht vor der Macht geht, ist das Ministerium Bismarck gerichtet."

710. Lewinstein, Dr. Gustav, Die preußische Volksvertretung in der Wintersession 1863—1864. Berlin, A. Jonas, 1864. 23 S. 8°.

Allg. Bibl. 10. III. 1864. — B_6; Br_2; Dü; G; K_1; L_1.

Referierender Rechenschaftsbericht, verfaßt im Auftrage des Zentralkomitees der Deutschen Fortschrittspartei, in 10000 Exemplaren versandt vom Verein zur Wahrung der Preßfreiheit.

711. Pfeil, Oswald, Der Staat und seine Formen. Vier populäre Vorträge. Berlin, G. Hickethier, 1862. 83 S. 8°.

Allg. Bibl. 20. XI. 1862. — B_1.

Entwickelt ein auf abstrakte Allgemeinheiten sich beschränkendes christlich-konservatives Staats- und Verfassungsideal, gipfelnd in folgenden Glaubenssätzen: „Ein König von Gottes Gnaden; ein christlicher Staat mit christlicher Obrigkeit; wahre Freiheit in freiem, auf Überzeugung und Liebe beruhendem Gehorsam; Treue, Liebe und Hingebung an Gott, gegen den König, das Vaterland und unsre Mitmenschen."

712. Schmeling-Diringshofen, Alexander von, Hauptmann a. D. und Majoratsherr auf Nieder-Landin, Conservative preußische Bausteine. Als Manuscript gedruckt. Berlin, G. Hickethier, 1862. 30 S. 8°.

B_1; B_2.

Verteidigt die „Feudalpartei", die Privilegien des Feudaladels und die Theorie des „christlichen Staates" gegen die Angriffe der „Demokratie". Der preußische Konservatismus muß zur Offensive übergehen. Die preußische Verfassung ist „Wort für Wort eine Konzession an die Demokratie mit einzelnen Beruhigungsbrocken für wirklich Gottes-, Königs- und Menschengetreue". Preußen ist als Kriegerstaat entstanden; im Untergraben seiner kriegerischen Grundlage liegt Preußens Untergang. „Das preußische Heer ist die Verwirklichung des Christentums auf Menschen dieser Erde praktisch angewandt". Bleibt Preußen ein Kriegerstaat, „so ist er von selbst der lebensfrische Rechtsstaat; weil im Krieger das Prinzip des Rechtes liegt. Das preußische Heer muß die Grundlage, die Erde, die Mutter des preußischen Staates sein, wie der König der Vater ist, das Volk aber ist das Kind aus dieser Ehe. Und wenn nicht bald auf ruhigem Wege, so wird Preußen, hat es noch Lebenskraft genug, über stürmische blutgetränkte Felder notgedrungen dahin zurückgeführt werden — oder seine Zeit ist aus". Allen Beamten und materiell nicht Unabhängigen muß das Wahlrecht entzogen werden. Das Parlament muß ganz abgeschafft und durch einen vereinigten Landtag auf ständischer Organisationsgrundlage ersetzt werden, in dem Stadt und Land eigene Kurien bilden, die möglichst unabhängig voneinander bleiben müssen.

713. Die Monarchie der öffentlichen Meinung. Grundlage zu einer vernünftigen Verfassung für Preußen, gegründet auf den wahren Constitutionalismus. Berlin, Reichardt & Zander, 1862. 56 S. 8°.

Allg. Bibl. 18. XII. 1862. — B_1; H_1; L_3; Wi; W_4.

1863 in 2. Auflage erschienen. — Der Streit um die Armeereform hat es offenbart: Der moderne Konstitutionalismus ist nur ein Scheingebilde. Er ist entweder „die absolute Demokratie unter monarchischer Form, wo der Schwerpunkt der Staatsgewalt im Volke liegt, oder die absolute Monarchie unter demokratischer Form, wo dieser Schwerpunkt in der Krone liegt." Die Lösung des preußischen Konflikts, d. h. die Beseitigung des Scheinkonstitutionalismus, kann nur durch die Verlegung des Schwerpunktes der Staatsgewalt entweder in die Krone oder in das Volk herbeigeführt werden. Eine wirklich Dauer versprechende Lösung aber wird erst dann möglich, wenn „für Preußen ein staatlicher Zustand gefunden wird, der die Vorteile der absoluten Monarchie mit den Segnungen der absoluten Demokratie vereinigt, ohne den Widersinn und den Kämpfen des vulgären, modernen Konstitutionalismus zu verfallen". Der „wahre" Konstitutionalismus besteht darin, daß die Krone als Inhaberin der ganzen und ungeteilten „materiellen" Staatsgewalt beschränkt wird durch die in den Händen des Volkes liegende „geistige" Staatsgewalt, d. h. durch die „öffentliche Meinung". Die Quellen der öffentlichen Meinung sind die „Vernunft" und die „Interessen". Der Vernunft nach scheiden sich die Staatsbürger, d. h. alle mindestens 30 Jahre alten männlichen Steuerzahler, in „Großbürger" und „Kleinbürger". Großbürger ist jeder, der durch ein Staatsbürgerexamen seine Bildung nachgewiesen hat. Den Interessen nach zerfallen die Staatsbürger in folgende „Gewerbsstände": 1. die Kapazität, d. h. die intellektuellen Berufe; 2. den Besitz, d. h. die Grund- und Kapitalrentenbezieher, 3. den Ackerbau, 4. die Industrie und 5. den Handel. Die „geistige" Staatsgewalt gelangt zur Repräsentation, indem in jedem Urwahlbezirk jeder der 5 Gewerbsstände der Staatsbürgerschaft einen Wahlmann wählt, der indes demselben Stande angehören und zugleich Großbürger sein muß. Die Wahlmänner eines Kreises wählen dann einen Abgeordneten, der ebenfalls Großbürger sein muß. Auf diese Weise wird als Verkörperung der öffentlichen Meinung ein Landtag geschaffen, der „als der Ausdruck der durch die Vernunft geläuterten Interessen der gesamten Staatsbürgerschaft erscheint, also eine Personifikation der geistigen Staatsgewalt, welche unbestreitbar würdig ist, als intellektuelle Leiterin der von der Krone gehandhabten materiellen Staatsgewalt aufzutreten". Auf dem Gebiete der Gesetzgebung geschieht dies nur in der Form des Gutachtens und Beirats, auf dem der Verwaltung nur in der Form der Kritik. Handelt es sich um die Auflegung neuer Staatslasten in der Form neuer Steuern oder Anleihen oder soll die Verfassung abgeändert werden, so muß ein Plebiszit sämtlicher

Staatsbürger veranstaltet werden, wobei es nur Ja- und Neinstimmen geben kann. Nur durch die Einführung einer derartigen „vernünftigen" Verfassung wird Preußen sich die Achtung des Auslandes erwerben und in Deutschland moralische Eroberungen machen können.

714. Die preußische Verfassung, das neue Ministerium und die Wahlen. Königsberg, Schultz, 1862. 8 S. 8°.

Kg_2.

Fordert zu Wahlen auf, die eine sichere gouvernementale Mehrheit im Abgeordnetenhause garantieren würden. Die Aufgabe des gegenwärtigen Ministeriums besteht darin, „die Souveränität des Königs, soweit dieselbe nicht durch ausdrückliche Bestimmungen der Verfassung beschränkt ist, aufs sorgsamste zu wahren, die übrigen Staatsgewalten in ihren verfassungsmäßigen Grenzen, falls sie dieselben zu überschreiten versuchen sollten, auf das bestimmteste zurückzuweisen, dagegen aber auch alle Bestimmungen der Verfassung, soweit dieselben durch die Gesetzgebung zur praktischen Anwendung vorbereitet sind, auf das skrupulöseste zu erfüllen und dem Volke mit dem Beispiele der Achtung vor dem Gesetze voranzugehen, der regierungsfeindlichen Partei jeden Vorwand zu Überschreitungen zu entziehen und derselben die moralische Verantwortung für alle etwaigen Konflikte zuzuschieben." Das Wesen der preußischen Verfassung ist nicht „die konstitutionelle Regierung", sondern nur die „beschränkte Monarchie", bei der die unteilbare Souveränität in den Händen des Königs liegt, der lediglich bei der Ausübung eines Teiles seiner Funktionen an die Zustimmung der Volksvertretung gebunden ist.

715. [**Gerlach,** Ludwig von], Preußens Kampf gegen die Demokratie. Ein Programm für 1863. Vom Verfasser der Rundschauen. (Separatabdruck aus der Neuen Preußischen Zeitung.) Berlin, F. Heinicke, 1863. 42 S. 8°.

B_1; B_2.

Geschrieben Anfang Januar 1863. — Seit dem Oktober 1862 steht die preußische Regierung endlich wieder „auf dem festen Boden ihres guten Rechts gegenüber der Demokratie". Es gilt jetzt, „nun auch wirklich selbständig zu regieren, — selbständig, das heißt: nicht abhängig von Bewilligungen der Demokraten". Wie 1813 die Befreiung Preußens, Deutschlands, Europas vom Druck Napoleons unser Ziel war, so ist die Befreiung Preußens und Deutschlands von den Demokraten heute unser Ziel. „Vaterland und Königtum neu feststellen auf seinen alten Fundamenten, das — nichts geringeres — ist

des heutigen Kampfes Ziel und Siegspreis." Von oben her muß jetzt die konservative Partei organisiert werden. „Unerschütterlich und unmißverständlich" muß die neue Regierung ihre Stellung behaupten und 1863 ohne Etatgesetz regieren. Keine neuen Steuern, keine organischen Gesetze, überhaupt wenig Gesetze; ein kurzer, vor Ostern zu schließender Landtag; eine organsierte Armee, solide Finanzen, blühender Kredit, energische Regierung, das sei das Aktionsprogramm für 1863. Solange Preußen die „Demokraten" im Innern nicht niedergeworfen und sich nicht mit Österreich verständigt hat, kann es in Deutschland nicht mächtig sein und Deutschland nicht einigen helfen. „Einigkeit Preußens mit Österreich ist selbst schon Einheit von Deutschland. Ohne diese Einigkeit wird Preußen und wird Österreich ausscheiden aus der Zahl der Großmächte, was seit 1859 sich schon anbahnt, und endlich Deutschland, vielleicht auch Österreich und Preußen, verschwinden von der Landkarte von Europa."

716. Bayer, Friedrich, Dr. jur., K. B. Kreisrath und Hauptmann a. D. zu Breslau, Wer verschuldet die jetzt in Preußen eingetretenen unseligen Zustände und wie können dieselben beseitigt werden? Breslau, Carl Dülser, 1863. 36 S. 8°.

Allg. Bibl. 26. III. 1863. — B_1; Br_1.

Datiert: 30. Dezember 1862. Nachwort: 20. Februar 1863. — Stellt sich in dem Kampf um Armeereform und Verfassung vorbehaltlos auf die Seite von Krone und Ministerium. In nichts darf die Krone nachgeben. Das Abgeordnetenhaus muß so lange wieder von neuem aufgelöst, die bisherigen Steuern müssen so lange ohne weiteres weiter erhoben werden, „bis das nach jeder Auflösung immer wieder neu zu berufende Abgeordnetenhaus zu der Erfüllung seiner Pflicht zurückgeführt sein wird, der Verfolgung revolutionärer Pläne entsagt und die Erhebung der erforderlichen Steuern genehmigt".

717. Arnim-Boytzenburg, Graf, Staatsminister a. D., Das Recht des Herrenhauses bei Festsetzung des Staatshaushalts. Berlin, G. Stilke, 1863. VIII, 63 S. 8°.

Allg. Bibl. 12. III. 1863. — B_1; G.

Datiert: Berlin, im Februar 1863. — Leitet aus Art. 62 der Verfassung das Recht des Herrenhauses ab, den Etatentwurf der Regierung an Stelle des Abgeordnetenentwurfes im ganzen anzunehmen. Voraussichtlich wird das Herrenhaus niemals in die Lage kommen können, „das Budget pure zu verwerfen. . . . Es wird sich also voraussichtlich immer für einen oder den anderen Entwurf entscheiden"

und so eine Verständigung anbahnen können. Keinesfalls ist das Herrenhaus dazu berufen, „jedem Beschluß des anderen Hauses über das Budget blindlings beizustimmen oder einen budgetlosen Zustand herbeizuführen".

718. Frantz, C., Die Quelle alles Übels. Betrachtungen über die preußische Verfassungskrisis. Stuttgart, Cotta, 1863. VII, 255 S. 8°.
Allg. Bibl. 11. VI. 1863.

Die Verdunkelung der altpreußischen Idee des Staatszwecks ist „die Quelle alles Übels". An die Stelle des Staatszwecks sind Standesinteressen, Koteriewesen und Parteiregierungen getreten. Diese Entwicklung beginnt mit Friedrich Wilhelm II. „Von da an datiert die Zersetzung der altpreußischen Monarchie, weil ihr wesentlicher Charakter verschwand, nämlich die parteilose Regierung, statt deren sich alsbald eine Koterieregierung bildete als die erste Einleitung zu der später versuchten Parteiregierung." Weist dies an der Entwicklung der preußischen Monarchie, an dem Wandel der sozialen Verhältnisse und dem Kampfe der Stände und Klassen nach. Übt scharfe Kritik an Friedrich Wilhelm IV. und seiner Theorie des göttlichen Rechtes: „Fürwahr das göttliche Recht ist das Opium der Könige". Der Erlaß einer preußischen Verfassung im Jahre 1848 war keine „rettende Tat", sondern nur ein „Palliativ". Für Preußen ist die Verfassungsfrage geradezu eine Existenzfrage, denn Preußen ist kein naturwüchsiger Staat. Die liberale doktrinäre Verfassungstheorie bedroht Preußens Existenz als Staat und Macht. Die erste ausgesprochene Parteiregierung in Preußen war die Regierung der „Neuen Aera". Sie bezeichnet den ersten Schritt zur parlamentarischen Regierung. „Das Ministerium der neuen Aera mußte das Herrenhaus liberalisieren oder es mußte untergehen." Die Halbheit dieses Ministeriums, das zugleich königlich und liberal sein wollte, war sein Ruin. Ohne es zu wollen, hat es die Demokratie großgezogen. Vor allem in der Frage der Armeereform hat sich die neue Aera als eine ausgesprochene Parteiregierung erwiesen, die sich um die Bedürfnisse des Staates nicht kümmerte. „Preußen ist ein Militärstaat, d. h. es ist die militärische Entwicklung, welche seinen Charakter bestimmt." Auch für die Feudalen wurde die Militärfrage nur zu einem Mittel der Parteiorganisation. Die „Neue Aera" wurde abgelöst durch die feudale Parteiregierung der „allerneusten oder feudalen Aera", der „umgekehrten Aera, weil in der Tat alles auf eine Umkehr hinauslief". Durch die Herrschaft der Feudalen ist an die Stelle der verfassungsmäßigen Gewalten die „königliche Partei" getreten und an die Stelle

der staatsbürgerlichen Pflichten die „königliche Gesinnung". Ist auch das Etatbewilligungsrecht des Abgeordnetenhauses juristisch unbestreitbar, so ist der gegenwärtige Zustand doch unhaltbar. Durch die feudale Partei ist nichts anderes erreicht worden, als daß sich die chronische Krankheit unseres Staatslebens in eine akute verwandelt hat, die folglich alsbald zu einer Krisis führen muß. Das ist die gegenwärtige Situation. Die einzige Hilfe, „das Allererste und Notwendigste ist die Herstellung einer über den Parteien stehenden sicheren und festen Regierung, welche die moralischen und intellektuellen Kräfte besitzt, um die Parteien zu zügeln und das allgemeine Vertrauen zu gewinnen, ohne welches alle äußeren Machtmittel wirkungslos bleiben". Mit der Gewaltenteilungslehre ist ein Weiterkommen nicht möglich. Die staatliche Urgewalt ist die Regierung, nicht die Gesetzgebung. Die allerwichtigste Aufgabe daher ist, die Regierung zu reformieren und zu der altpreußischen Idee des Staatszwecks zurückzukehren. „Die konstitutionelle Ministerregierung ist ein unhaltbares System und kann nur haltbar werden, wenn man ohne Rückhalt zum reinen Parlamentarismus übergeht." In Preußen jedoch ist der Parlamentarismus unmöglich. Die preußische Verfassungsfrage muß durch Schaffung eines „Senates" gelöst werden. Die neue Regierungsform muß die „Senatsregierung" sein. Der Senat muß eine rein politische Körperschaft sein, „nicht etwa um die Interessen gewisser Gesellschaftsklassen zu fördern (wie es das ständische System will), noch um die persönlichen Freiheitsrechte der Staatsbürger zu garantieren (worauf die moderne Repräsentation beruht), sondern um die Staatsinteressen zu wahren und die Hoheit des Staatszweckes zur Geltung zu bringen, allen partikulären Zwecken gegenüber, von welcher Seite sie sich auch aufdringen mögen". Nicht bloß an der Ausarbeitung der Gesetzentwürfe, sondern an allen Regierungsgeschäften muß der Senat als entscheidender Faktor teilnehmen. Mitglieder des Senats müssen sein: 1. durch Geburt die Prinzen des kgl. Hauses; 2. durch das Gesetz alle diejenigen, welche ein bestimmtes Staatsamt bekleidet haben oder noch bekleiden, und zwar auf Lebenszeit; 3. diejenigen, welche der Senat selbst wählt und dem Könige zur Bestätigung präsentiert, ebenfalls auf Lebenszeit. Der Senat muß eine permanente Körperschaft sein; er kann weder vertagt noch aufgelöst werden. Effektiver Chef der Regierung muß der Senatspräsident sein. Die Minister, selbst Senatsmitglieder, werden zu reinen Exekutivbeamten. Die Senatsregierung ist die naturgemäße Fortbildung des altpreußischen Generaldirektoriums. Neben den Senat hat eine aus einer Kammer bestehende Volksvertretung von Korporationsdelegierten

für die Wahrung der persönlichen Freiheitsrechte zu treten. Die Verwaltung in den Gemeinden, Kreisen und Provinzen muß nach dem Prinzip der Selbstverwaltung organisiert werden. Dadurch bleiben für die Zentralregierung nur solche Angelegenheiten übrig, welche wirklich das Staatsganze betreffen. Das Königtum erhält wieder einen altgermanischen Charakter, der Schutz der Volksfreiheit wird seine Aufgabe. Die Grundlage der Gesamtorganisation ist das korporative Prinzip. Den Bedürfnissen des preußischen Staates entspricht allein die „föderative Staatsansicht", die der konservativ-feudalen Partei ebenso fern steht wie der liberal-konstitutionellen. Da die bestehende preußische Verfassung nicht einfach aufgehoben werden kann und darf, so muß der Übergang zur Senatsregierung auf gesetzlichem Wege erfolgen. Von der Lösung der preußischen Verfassungskrisis hängt die deutsche Zukunft ab. Wie 1813 von Preußen die deutsche Erhebung ausging, so ist es jetzt abermals Preußen, in welchem sich die deutsche Frage konzentriert und wo sich die nächste Zukunft Deutschlands entscheiden muß. „Deutsch ist die Selbstverwaltung, und was noch mehr besagt, die Autonomie aller Glieder des Nationalkörpers, die Vereinigung zum Ganzen aber nicht durch Zentralisation, sondern durch Föderation."

719. Pfeil, L. Graf v., Das Wesen des modernen Constitutionalismus und seine Consequenzen. Zweite vermehrte Auflage, den Fürsten gewidmet und ihren Dienern. Berlin, Ludwig Rauh, 1863. 98 S. 8°.

Allg. Bibl. 16. VII. 1863. — B_1.

Fordert die Rückkehr zu ständischen Verfassungsformen, da der Konstitutionalismus, wie im einzelnen dargelegt wird, voll von Schwächen und Verkehrtheiten ist. „Die äußere Stärke Preußens ist durch seine innere bedingt. Wird diese durch den Konstitutionalismus gelähmt, so wird es auch jene. Will also Preußen seine alte Macht und Ehrenstellung in Europa behaupten und seine Aufgabe in Deutschland erfüllen, so muß es mit einem System brechen, welches nicht in Tatsachen und Geschichte, sondern in metaphysischen Spekulationen seine Begründung hat." Fordert für Preußen die Organisierung von Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz nach ständisch-korporativen Prinzipien, die Bildung von Kreis-, Provinzialversammlungen und einer Landesvertretung nach dem Kuriensystem, wobei jeder der vier Kurien der Kapitalisten, der städtischen Hauseigentümer, der ländlichen Grundbesitzer und der Gewerbetreibenden ein Vetorecht einzuräumen wäre.

720. Ein Friedensblatt! An das preußische Volk gerichtet von einem alten Publicisten. Berlin, H. Müller, 1863. 34 S. 8°.

Allg. Bibl. 23. VII. 1863. — B_1.

Kritischer Rückblick auf die Haltung der liberalen Parteien während der verflossenen Legislaturperiode des preußischen Landtags. Verteidigt den Standpunkt der Krone und charakterisiert die liberale Opposition als „innere Staatsfeinde". Fordert die Oktroyierung eines Etatgesetzes durch die Regierung. Sollte das Vorgehen der „Staatsfeinde" die Regierung zwingen, das Abgeordnetenhaus vor dessen Wiederzusammentritt aufzulösen, so muß die Regierung vor einer Neuwahl auf dem Verwaltungswege erst das Wahlgesetz revidieren. In ganz besonderem Maße muß die Regierung ihre Fürsorge der Landwirtschaft und der im Grunde konservativ gesinnten Landbevölkerung zuwenden. „Das Volk will Frieden mit seinem Könige."

721. Fliegel-Berg, Ernst von, Für das preußische Volk! Politische Denkschrift. Berlin, H. Müller, 1863. 48 S. 8°.

Allg. Bibl. 23. VII. 1863. — B_1; B_2.

Bei dem aus der Militärfrage erwachsenen Machtkampf zwischen Königtum und Parlament handelt es sich um keinen Kampf zwischen König und Volk, sondern lediglich um einen Kampf „zwischen der monarchisch und einer republikanisch gesinnten Bürokratie". Der Streit wird zum Abschluß gebracht, indem jeder Beamte, der gegen die Heeresreorganisation ist oder gegen die Regierung agitiert, von der Beförderung ausgeschlossen und womöglich entlassen wird. Die Armeereform ist eine unerläßliche Notwendigkeit, sie entspricht den Prinzipien des Wehrgesetzes von 1814 und der eigentlichen Bestimmung der Landwehr. Dem Abgeordnetenhause gegenüber darf die Regierung „auch nicht den Punkt auf dem i von ihren Rechten nachlassen". Da eine Verminderung des Einnahmeetats durch Verweigerung einzelner Steuern und Abgaben den gesetzgebenden Körpern in Preußen nicht zusteht, so wird das Budgetbewilligungsrecht des Abgeordnetenhauses gegenstandslos mit der Herstellung des Gleichgewichts aller Einnahmen und Ausgaben. Im Gegensatz zum Abgeordnetenhaus hat die Regierung sich bisher streng auf dem Boden des Gesetzes gehalten. In Wahrheit handelt es sich bei der Armeereform gar nicht um eine „Reorganisation", sondern nur um „die einfache strikte Durchführung der bestehenden Gesetze". Der Fehler der Regierung ist ihre allzu große Nachgiebigkeit. Das Volk muß sich moralisch erheben und erklären, „die Heereseinrichtung sei eine gesetzliche Tat der Regierung, welche weder die volkswirtschaft-

lichen, noch die finanziellen Lasten des Volkes unerträglich erhöhe, sondern im Gegenteil in der Verteilung dieser Lasten die lange entbehrte Gerechtigkeit wieder herstelle".

722. Feldner, L., Pastor, Die staatsrechtliche Stellung des preußischen Abgeordnetenhauses. Eine Ansprache, gehalten bei einer Versammlung des preußischen Volksvereins in Elberfeld. (Als Manuscript gedruckt.) Barmen, J. F. Steinhaus, 1863. 15 S. 8°.

B_1.

2. Auflage. Elberfeld, Hassel, 1863. 16 S. 8°.

Allg. Bibl. 3. IX. 1863. — H_1.

Das Recht des Abgeordnetenhauses beschränkt sich auf einen Anteil an der gesetzgebenden Gewalt. In den letzten Jahren hat das Haus nicht allein seine Befugnis überschritten, sondern ist auch dazu übergegangen, die Rechte des Herrenhauses anzugreifen und womöglich zu vernichten. Kommt ein Staatshaushaltsgesetz nicht zustande, so muß Art. 109 der Verfassung auf die Budgetfrage angewandt werden. Auf gesetzlichem und verfassungsmäßigem Wege muß die privilegierte Stellung der Volksvertreter beseitigt werden.

723. Dies Buch ist verboten! Flugschrift an die Genossen der constitutionellen und Fortschritts-Partei. Berlin, H. R. Fahlisch, 1863. 31 S. 8°.

Allg. Bibl. 26. XI. 1863. — B_1; Br_2.

Datiert: Berlin, 23. September 1863. Der Titel ist fingiert. — Kritisiert vom „streng konservativen" Standpunkt aus den Wahlaufruf des Zentralwahlkomitees der Deutschen Fortschrittspartei. „Wir Konservativen werden das Verwendungsrecht der Steuern und Abgaben als unantastbares Attribut der vollziehenden Gewalt der Krone bis zum letzten Mann verteidigen." Die Regierung muß den Staat weiter ohne Etatgesetz verwalten und, um zu geordneten Zuständen zu gelangen, voraussichtlich zum Entwurfe eines neuen Wahlgesetzes schreiten.

724. Der preußische Verfassungsconflikt und seine Lösung. Ein Wort der Vernunft an die Wahlmänner Preußens im Oktober 1863. Von einem Vaterlandsfreunde. Berlin, Reichardt & Zander, 1863. 16 S. 8°.

Allg. Bibl. 5. XI. 1863. — B_2; Kö.

Datiert: Berlin, 20. Oktober 1863. — Der Verfassungskonflikt ist entstanden aus dem Widerspruch zwischen der preußischen Ver-

fassungsurkunde und der konstitutionellen Doktrin, die den Anspruch auf ausschließliche Festsetzung des Budgets erhebt und damit zugleich das freie Ministerernennungsrecht des Königs angreift. Staatsrechtlich steht der Krone das Recht der freien Ministerernennung unzweifelhaft zu. Die von der Fortschrittspartei ausgegebene Parole bedeutet die Verlängerung des Konflikts. Um der Gefahr der Gewaltanwendung, die entweder zur demokratischen Republik oder zur absoluten Monarchie führen würde, aus dem Wege zu gehen, muß der Konflikt ausgeglichen und zu diesem Zwecke in die Verfassung die Bestimmung eingefügt werden, „daß ein nach drei Legislaturperioden stets zu revidierender, eventuell zu rektifizierender Normalausgabeetat besteht, dessen Positionen stets verfassungsmäßig maßgebend sind, wenn für ein Jahr das Gesetz über das Budget nicht zustande gekommen ist". Auf der Grundlage dieses Programms müssen die Wahlen zum Abgeordnetenhause erfolgen.

725. Das Königthum in Preußen. Berlin, G. Stilke, 1863. IV, 26 S. 8°.

Allg. Bibl. 5. XI. 1863. — B_2; G.

Der preußische Staat ist im wesentlichen das schöpferische Werk der Hohenzollerndynastie. In Preußen muß das monarchische Prinzip mächtig walten bleiben, „ganz besonders wegen der Zerrissenheit seiner territorialen Verhältnisse, wegen seiner teils feindlichen oder eroberungssüchtigen, teils eifersüchtigen Grenznachbarn, wegen der Verwickeltheit gerade seiner Beziehungen zu dem übrigen Deutschland, bei welchem nur ein einheitliches, persönliches Handeln irgendwelche Resultate zu erzielen vermag.... In Preußen muß der König herrschen, nicht das Volk." Die zweifelhaften und die zu ergänzenden Stellen der Verfassungsurkunde müssen im Sinne der ursprünglichen Kontrahenten ausgelegt und ergänzt, d. h. es müssen die nötigen Sicherungen gegen die Gefahr einer parlamentarischen Regierung angebracht werden. In Preußen würde der Parlamentarismus zur Herrschaft der Demokratie führen und unter Umständen sogar zur Pöbelherrschaft. Die Verfassung gibt den Kammern nicht das Recht, sich in Angelegenheiten der Heeresorganisation zu mengen und den aufgestellten Etat allein zu annullieren. „Derselbe gilt vielmehr nach der Prärogative der Krone aus Art. 63, bis er nach Art. 109 durch ein entgegenstehendes Gesetz aufgehoben ist." Ebensowenig hat das Abgeordnetenhaus das Recht einer durchlaufenden Kritik und Kontrolle der auswärtigen Politik. „Der König von Gottes Gnaden als persönlicher Träger der Staatsgewalt" muß erhalten bleiben.

726. König Wilhelm's Worte an sein Volk. Eine Sammlung der Königlichen Antworten an die Deputationen getreuer Unterthanen. Berlin, G. Hickethier, 1863. 40 S. 8°.

B_2; Kö.

Herausgegeben vom Preußischen Volksverein. — Für die politische Einstellung charakteristisch sind die einleitenden Betrachtungen: „Wer es in Wahrheit wohl meint mit seinem preußischen Vaterlande, der kann nicht wollen, daß Preußen aufgehe in einem deutschen Revolutionsschwindel, — daß der christliche Charakter des preußischen Staates dem Unglauben und der Gottlosigkeit zum Opfer falle und daß im Lande der Ungehorsam und Ehrgeiz aufsässiger Beamten regiere! In weiser Fürsorge und Erfahrung hat unser Königlicher Herr die Wehrkraft des Landes durch die Armeeorganisation gestärkt, die Wehrpflicht für Stadt und Land gleich gemacht und den Familienvater durch Verkürzung des Landwehrdienstes seiner Familie und seinem Erwerb erhalten. Das alles ist geschehen ohne Steuererhöhung, ja mit Steuererniedrigung! Auf den Schultern dieser Armee und nicht auf der Zunge redefertiger Volksvertreter ruht der Staat Friedrichs des Großen! Halten wir fest daran und lassen wir das Parlamentsheer denen, die nach innen wie nach außen gleichmäßig zum Gespött werden wollen."

727. Die beste Staatsverfassung. Erörterung eines Unparteiischen. Halle, Julius Fricke, 1864. 64 S. 8°.

All. Bibl. 4. II. 1864. — B_5.

Historische und theoretische Betrachtungen über Vorzüge und Nachteile der verschiedenen Staatsverfassungstypen führen zu folgenden Thesen: „Das Heil der Völker liegt lediglich im ungeschwächten Königtum.... Gegen eine mit Verstand ausgewählte und bloß beratende Versammlung neben dem Regenten wäre nichts einzuwenden; aber eine aus dem Ja und Nein des großen Unverstands hervorgehende und beschlußfassende, also gesetzgebende Steuern bewilligende und Steuern verweigernde Kammer ist unter Umständen höchst gefährlich, oft sehr störend und beschwerlich und immer für des Staates Wohlfahrt entbehrlich." Wenn die konstitutionelle Verfassung in Preußen auch Gesetzeskraft erlangt hat, so läßt sie sich auf gesetzlichem Wege doch wieder abschaffen. Die Kgl. Regierung darf sich jedoch nicht auf Kompromisse einlassen. Hält die Regierung unerschütterlich aus und ermutigt sie beharrlich ihre Freunde, „so wird nach und nach eine Kammer gewonnen werden, die von der Verderblichkeit des Verfassungsstaates überzeugt, die Aufhebung der Kon-

stitution und die Wiederherstellung des ungeschwächten Königtums beantragt und siegreich durchführt. Das Heil des Staats ist und bleibt doch zuletzt immer das oberste Gesetz."

728. Der deutsche Fortschritt ein Zopfthum. Ein vor politischen Freunden gehaltener populärer Vortrag. Königsberg, Emil Rautenberg, 1864. 43 S. 8°.

B_5.

Charakterisiert den modernen Liberalismus und Demokratismus als rückständige Epigonen der westeuropäischen rationalistischen Aufklärung. Wissenschaftlich sei diese längst widerlegt und überwunden durch die neu erwachte religiöse Orthodoxie, die idealistische Philosophie, die Romantik, die konservative Staatslehre, namentlich aber durch die Stahlsche Rechtsphilosophie. Erklärt sich „für die Lehre von göttlicher Einsetzung der Obrigkeit als Schöpfungsakt vom höchsten Weltregierer, also für den König und Herrn von Gottes Gnaden, weil von da aus auch die Pflichten der Obrigkeit und die Teilnahme der Regierten am Regiment ihre verantwortliche Stellung unter das göttliche Sittengebot und die erkennbarere Begründung finden". Das Ministerium Bismarck im Bunde mit den konservativen Elementen des preußischen Volkes hat die Aufgabe, um Preußens und Deutschlands willen den Einfluß der Fortschrittsmänner auf das Volk zunichte zu machen. Nur so ist überhaupt noch eine Rettung der konstitutionellen Verfassung für Preußen möglich, die ohne freundliches Vertrauensverhältnis zwischen Regierung und Volk nicht zu denken ist. „Ist denn auch wohl aus einem parlamentarischen Körper etwas Armseligeres, Lächerlicheres und Gemeineres schon an das Licht der Welt getreten als die teils ablehnenden, teils rechtsverwahrenden, vom Geiste niedrigster Verbosung und giftigster Megärenwut diktierten Resolutionen der Fortschrittsmajorität des Abgeordnetenhauses und deren Krone: der tatsächlich wirkungslose und juristisch monströse Null- und Nichtigkeitsrefrain."

729. Aphoristische Bemerkungen über einige Hauptfragen der Gegenwart mit besonderer Beziehung auf die inneren Krisen des preußischen Staates. (Aus Süddeutschland.) Geschrieben im August 1863. Nebst einem Schlußwort, hinzugefügt im Januar 1864. Soest, Nasse, 1864. 51 S. 8°.

Allg. Bibl. z. IV. 1864. — B_1.

Das Haus Hohenzollern ist der Schöpfer des preußischen Volkes. Das Bestreben, den König zum „höchsten Vollzugsbeamten von Volksgnaden" zu degradieren, ist ein „Attentat gegen die göttliche

Ordnung". Die „rein aus theoretischen Paragraphen zusammengestoppelten" Repräsentativverfassungen entsprechen nicht den wahren Bedürfnissen der Kontinentalvölker. Unter allen Verfassungsmachwerken krankt das preußische „an den meisten staatsgefährlichen Übelständen, logischen Widersprüchen und bedenklichen Unklarheiten". Das zeigen vor allem die Bestimmungen über den Staatshaushaltsetat. Es ist „sonnenklar", daß das bestehende Staatsbudgetgesetz seine Geltung behält, bis es gelingt, auf verfassungsmäßigem Wege ein neues zu vereinbaren. Da die Beamten weit eher als „Königliche Diener" denn als „Staatsdiener" anzusehen sind, muß in Zukunft ihre Vereidigung auf die Verfassung unterbleiben, mit Ausnahme der Minister. Mit dem Anwachsen der Opposition muß die Regierungsgewalt durch verschärfte Zentralisation gestärkt werden. Erst mit dem Verschwinden der regierungsfeindlichen Elemente im Lande ist ein allmählicher Übergang zur Selbstverwaltung möglich. Das Verhalten des Abgeordnetenhauses treibt den preußischen Staat den ernstesten Katastrophen entgegen. Das preußische Volk muß sich von „den Aufwieglern und der demokratischen Kammermajorität nebst ihrem massenhaften Anhange von bornierten Fortschrittsphilistern und skandalsüchtigen politischen Bummlern" trennen und sich in alter Preußentreue um seinen König scharen. Die konservative Partei muß so stark werden, daß sie im Abgeordnetenhause die Mehrheit bildet und im Einverständnis mit der Regierung „die elende Schablonenverfassung" in eine „echt preußische Konstitution" umwandeln kann. Sollte es aber nicht dahin kommen, dann muß die Regierung trotzdem ihre Stellung behaupten und stärken, „eine gründliche Purifikation der ganzen Beamtenschaft, verbunden mit rigoroser Handhabung der bestehenden Disziplinargesetze und Subordinationsbestimmungen" vornehmen und auch größere Gemeinschaften, z. B. Kreise und Städte, durch Entziehung von Garnisonen maßregeln. Bei jeder tatsächlichen Widersetzlichkeit aber muß rücksichtslos mit Waffengewalt durchgegriffen werden. Für die Krisenzeit ist eine Art Diktatur zu errichten.

730. Hundt von Hafften, Ideelle Rechte und reelle Bedürfnisse. Humanistische und politische Studien. Zweiter Theil. Reelle Bedürfnisse. Berlin, Reichardt & Zander, 1864. 409 S. 8°.

B_1; L_1.

Entwickelt im Zusammenhang mit einer breit angelegten Kritik der Volkssouveränitätslehre und ihrer Auswirkungen und der bestehenden preußischen Verfassung insbesondere eine der aufschlußreichsten